



**Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband**

Löwenstrasse 25 CH-8021 Zürich

**VORSORGESTIFTUNG
ZÜRCHER ANWALTSVERBAND**

REGLEMENTE

Ausgabe 2022

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
Postfach 2424
CH-8021 Zürich
Tel. +41 44 422 75 52
Fax +41 44 422 74 47
E-Mail: info@vorsorgestiftung-zav.ch
www.vorsorgestiftung-zav.ch

Die in dieser Ausgabe enthaltenen Reglemente wurden in deutscher Sprache verfasst. Werden die Reglemente in andere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung, der deutsche Text massgebend.

Die jeweils gültige Ausgabe des Reglements der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband ist erhältlich unter www.vorsorgestiftung-zav.ch, Rubrik Dokumente, Reglemente.

Inhalt

VORSORGEREGLEMENT

Einleitung	7
Art. 1 Zweck/Grundlagen	7
<hr/>	
Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	9
Art. 2 Versicherter Personenkreis/Zeitpunkt der Aufnahme	9
Art. 3 Massgebendes Alter/Ordentliches Rücktrittsalter	13
Art. 4 Invalidity (Erwerbsunfähigkeit)	13
Art. 5 Versicherter Lohn	14
Art. 6 Auskunfts- und Meldepflicht	16
Art. 7 Auszahlung und Form fälliger Leistungen	18
Art. 8 Verhältnis zu anderen Versicherungen	19
Art. 9 Abtretung/Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum	21
<hr/>	
Sparversicherung und Altersleistungen	24
Art. 10 Altersguthaben	24
Art. 11 Altersgutschriften	25
Art. 12 Einkaufssummen	26
Art. 13 Altersrente	28
Art. 14 Pensionierten-Kinderrenten	29
Art. 15 Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	30
<hr/>	
Risikoleistungen	31
Art. 16 Invalidenrente	31
Art. 17 Invaliden-Kinderrenten	31
Art. 18 Partnerrente	32
Art. 19 Waisenrenten	35
Art. 20 Todesfallkapital	35
Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung	38
<hr/>	
Finanzierung	39
Art. 22 Beiträge/Beitragsbefreiung bei Invalidity	39
<hr/>	
Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	41
Art. 23 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung/Ehescheidung und Auflösung eingetragene Partnerschaft	41

Inhalt

Art. 24 Höhe der Freizügigkeitsleistung (Beitragsprimat)	45
Art. 25 Nachdeckung/Nachhaftung	46
<hr/>	
Teilliquidation	47
Art. 26 Teilliquidation	47
<hr/>	
Überschussverwendung	48
Art. 27 Überschussverwendung	48
<hr/>	
Organisation und Information	49
Art. 28 Allgemeines	49
Art. 29 Information der Versicherten	50
<hr/>	
Schlussbestimmungen/Übergangsbestimmungen	51
Art. 30 Inkrafttreten	51
Art. 31 Änderungen/Abweichungen	52

ANHANG 1

Vorsorgepläne	53
----------------------	-----------

ANHANG 2

Umwandlungssätze	57
Umwandlungssätze Frauen	58
Umwandlungssätze Herren	59

ERGÄNZENDE REGLEMENTE

WAHLREGLEMENT FÜR DIE ARBEITNEHMERVERTRETER

Art. 1 Zusammensetzung	64
Art. 2 Wählbarkeit	64
Art. 3 Wahlperiode	64
Art. 4 Wahl, Wahlverfahren	65
Art. 5 Inkrafttreten	66

Inhalt

ORGANISATIONSREGLEMENT

Art. 1	Organisation des Stiftungsrates	68
Art. 2	Aufgaben des Stiftungsrates	69
Art. 3	Aufgaben der Geschäftsstelle	69
Art. 4	Inkrafttreten	70

REGLEMENT FÜR RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

Art. 1	Zweck	71
Art. 2	Rückstellung für Versicherungsprämien	71
Art. 3	Rückstellung für Zinsgutschriften	71
Art. 4	Weitere technische Rückstellungen	72
Art. 5	Inkraft treten	72

ANLAGEREGLEMENT

Art. 1	Ziele der Anlagepolitik	73
Art. 2	Zulässige Anlagen und Anlagestrategien	74
Art. 3	Organisation	76
Art. 4	Ergänzende Bestimmungen	77
Art. 5	Inkrafttreten	78

ANHANG 1

	Strategische Vermögensstruktur	79
--	--------------------------------	----

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

Art. 1	Grundlagen	81
Art. 2	Abgangsbestand und Zeitraum	81
Art. 3	Bestimmung der Höhe der freien Mittel	82
Art. 4	Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen	82
Art. 5	Übertragung der freien Mittel	83
Art. 6	Beteiligung an der Unterdeckung	83
Art. 7	Verteilplan	83
Art. 8	Anspruch auf Rückstellungen und Reserven	84
Art. 9	Verantwortlichkeiten	84
Art. 10	Information der versicherten Personen/Einsprachen	85
Art. 11	Inkrafttreten	85

Inhalt

WERTSCHRIFTENSPIREN

Grundsätze	86
Art. 1 Zweck	86
Art. 2 Voraussetzungen	86
Art. 3 Anlageinstrumente	87
Art. 4 Kosten	87

Wertschriftensparen für selbständig Erwerbende ohne Mitarbeitende (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.1)	88
Art. 5 Organisation	88
Art. 6 Führung des Altersguthabens (vgl. Art. 10 des Vorsorgereglements)	88
Art. 7 Verzinsung	90
Art. 8 Freizügigkeitsleistungen	90

Wertschriftensparen für Gruppen von Versicherten (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.2)	91
Art. 9 Organisation	91
Art. 10 Pflichten und Befugnisse der Anlagekommission	91
Art. 11 Wertschwankungsreserven	92
Art. 12 Führung des Altersguthabens (vgl. Art. 10 des Vorsorgereglements)	92
Art. 13 Verzinsung	93
Art. 14 Nachschusspflicht des Arbeitgebers	94

Aufhebung des Wertschriftensparens, Schlussbestimmungen	95
Art. 15 Auflösung der Anschlussvereinbarung	95
Art. 16 Schlussbestimmungen	95

ANHANG WERTSCHRIFTENSPIREN

Art. 3 Anlageinstrumente	96
Art. 4 Kosten	97
Art. 11 Wertschwankungsreserven	97

Einleitung

Hinweis: Bei Bestimmungen, die sowohl männliche als auch weibliche Personen betreffen, wird aus Gründen einer erleichterten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, doch gelten damit stets auch die weiblichen Personen als miterfasst.

Das Vorsorgereglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung, der deutsche Text massgebend.

Art. 1 ZWECK/GRUNDLAGEN

1.1 Die Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband mit Sitz in Zürich (nachfolgend Stiftung genannt) betreibt für

- im Kanton Zürich niedergelassene und praktizierende Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes;
- ausserhalb des Kantons Zürich niedergelassene und praktizierende Rechtsanwälte;
- selbständig Erwerbende und Mitarbeitende verwandter Berufe in Rechtsanwaltskanzleien;
- selbständig Erwerbende und Unternehmen verwandter Berufe (in vom Stiftungsrat beschlossenen Ausnahmefällen),

welche sich der Stiftung mittels Anschlussvereinbarung angeschlossen haben, (nachfolgend zusammenfassend als Arbeitgeber bezeichnet) sowie deren Arbeitnehmer die Personalvorsorge.

1.1bis Die Anschlussvereinbarung ist für mindestens ein volles Kalenderjahr gültig und kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber setzt das Einverständnis seines Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung voraus. Der Arbeitgeber hat dies schriftlich zu bestätigen. Bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers (Art. 22.1) kann die Stiftung die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat sofort kündigen. Die Auflösung der Anschlussvereinbarung hat sowohl den Austritt der aktiven versicherten Personen wie auch der laufenden Leistungsfälle zur Folge. Die auszurichtenden Deckungskapitalien für die Leistungsfälle werden nach den Grundlagen des Rückversicherers berechnet.

- 1.2** Der Arbeitgeber kann sein Personal unterschiedlich versichern. Er bildet zu diesem Zweck Personenkreise und wählt aus dem Angebot an Standardvorsorgeplänen für jeden Personenkreis einen Vorsorgeplan und optional das Zusatzsparen sowie optional das ergänzende Todesfallkapital aus. Jeder Arbeitgeber kann für seine persönliche Vorsorge einen eigenen Standardvorsorgeplan und optional das Zusatzsparen sowie optional das ergänzende Todesfallkapital wählen. Für Personenkreise, welche eine vom Stiftungsrat definierte Mindestgrösse überschreiten, kann die Stiftung individuelle Vorsorgepläne vorsehen. Sie werden im Anhang der entsprechenden Anschlussvereinbarung festgehalten.
- 1.3** Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie garantiert die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen.
- 1.4** Grundlage der Personalvorsorge bildet ein Versicherungsvertrag zwischen der Stiftung und in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. Dadurch werden biometrische Risiken und Anlagerisiken von der Stiftung auf die Lebensversicherungsgesellschaften übertragen.
- 1.5** In Ergänzung zum Versicherungsvertrag kann die Anlage eines Teils des Vermögens, das den Versicherten einer Anschlussvereinbarung zugeordnet ist, in Wertschriften erfolgen. Die Stiftung erlässt dafür ein Reglement «Wertschriftensparen», welches die Voraussetzungen, die Organisation und die Anlagemöglichkeiten, sowie die Auswirkungen der Anlage in Wertschriften auf die Beiträge und Leistungen gemäss diesem Reglement regelt.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 2 VERSICHERTER PERSONENKREIS/ZEITPUNKT DER AUFNAHME

2.1 Der Personalvorsorge beizutreten haben alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer nach Massgabe der Anschlussvereinbarung. Arbeitgeber können freiwillig der Personalvorsorge beitreten. Vorbehalten bleibt Art. 2.4.

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und gesund, so besteht in der Regel ohne Vorbehalt Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

2.2 Leistungsausschluss gemäss BVG

War eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig ohne im Sinne der IV invalid zu sein und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. zur Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War diese Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig (Art. 18 lit. a und 23 lit. a BVG). Die Ausrichtung von Mindestleistungen gemäss BVG im Sinne einer Vorleistung bleibt vorbehalten.

2.3 Aufnahme mit Leistungsvorbehalt und Auswirkungen des Leistungsvorbehalts

Die Stiftung kann die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen, vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Stiftung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Abschluss der Risikoprüfung entscheidet sie über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit und solange betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch nicht abgelauten ist. Zusätzlich kann für Arbeitgeber auf den Mindestleistungen gemäss BVG ein Leistungsvorbehalt von höchstens drei Jahren angebracht werden (Art. 45 Abs. 1 BVG), sofern der zu versichernde Arbeitgeber nicht mindestens während sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert (Art. 45 Abs. 2 BVG). Im Übrigen kann der Stiftungsrat die Aufnahme eines Arbeitgebers in die Versicherung ablehnen. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben.

Im Vorsorgefall hat ein Leistungsvorbehalt folgende Auswirkung: Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, so besteht im Umfang des Vorbehaltes kein Anspruch auf die überobligatorischen Todesfallleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen. Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der den Leistungsvorbehalt begründenden Gesundheitsprobleme ein, oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Vorbehalt keine Auswirkung.

2.4 Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 3.2) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, deren Jahreslohn bzw. Jahreseinkommen (Art. 5) die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG unterschreitet. Die Eintrittsschwelle wird für Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) teilinvalid sind, gekürzt. Die Kürzung erfolgt entsprechend dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen (Art. 4.4) und beträgt:
 - 0% bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40%,
 - 40% bis 59% entsprechend dem Invaliditätsgrad bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 59%,
 - 75% bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%, aber weniger als 70%.

Für teilzeitbeschäftigte Personen wird die Eintrittsschwelle dem Grad der Beschäftigung angepasst, falls gemäss Anschlussvereinbarung ein Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen ist.

- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch die Dauer von drei Monaten, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses zu versichern.

- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
- Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.

2.5 Lohnteile, die ein Arbeitnehmer von anderen Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG). Vorbehalten bleibt die Versicherung von Nebeneinkünften wie Verwaltungsrats honorare oder Einkünfte aus politischen Ämtern (Art. 5.1).

2.6 Sinkt der Jahreslohn oder das Jahreseinkommen, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohn- oder Einkommensausfall handelt, derart, dass eine Person gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Ist ein Altersguthaben vorhanden, so wird dieses als Einlage für eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto verwendet.

2.7 Eine versicherte Person kann während der Dauer eines unbezahltenurlaubes, längstens jedoch während 24 Monaten, bei der Stiftung die Weiterführung der Vorsorge beantragen. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Arbeitgeber zur Kenntnis genommen werden sowie spätestens einen Monat vor Beginn des unbezahltenurlaubes bei der Stiftung eingegangen sein.

Die Weiterführung der Vorsorge kann wie folgt erfolgen:

- Weiterführung sowohl der Alters- als auch der Risikoversorge auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes;
- Weiterführung nur der Risikoversorge auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens;
- Unterbruch des Vorsorgeschatzes bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens.

Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer verlangen, dass dieser die gesamten für die Weiterführung der Vorsorge geschuldeten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) bezahlt. Der Arbeitgeber haftet aber in jedem Fall für die Zahlung der Beiträge an die Stiftung.

2.8 Reduziert sich das voraussichtliche Jahreseinkommen eines versicherten Arbeit-

gebers vorübergehend aufgrund von Weiterbildung, Urlaub oder ungünstiger Auftragslage, gelten die Bestimmungen über die Weiterführung der Vorsorge (Art. 2.7) sinngemäss.

- 2.9** Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Vorsorgeversicherung bei der Stiftung verlangen (Art. 47a BVG, Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres) (Weiterversicherung).

Die Weiterversicherung und deren Umfang muss der Stiftung innerhalb von 30 Tagen seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt werden.

Die Weiterversicherung kann wie folgt erfolgen:

- Weiterversicherung sowohl der Alters- als auch der Risikoversorge, maximal auf Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes;
- Weiterversicherung der Risikoversorge (ohne Altersgutschriften), maximal auf Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes, bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des bei der Stiftung vorhandenen Altersguthabens.

Die Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei jeweils bis spätestens zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Weiterversicherung in Kraft. Wurde der in der Weiterversicherung versicherte Jahreslohn reduziert, kann dieser nicht wieder erhöht werden.

Die allfälligen Altersgutschriften gemäss Art. 11 sowie die Kosten für die Risikoleistungen und die Verwaltung sind vollumfänglich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) von der versicherten Person zu leisten.

Das Altersguthaben der versicherten Person verbleibt während der Weiterversicherung bei der Stiftung. Tritt die versicherte Person einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, wird dieser die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person überwiesen.

Wird nur ein Teil der Freizügigkeitsleistung überwiesen, wird der überwiesene Betrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens belastet und zwar im Verhältnis dieser Teile zum gesamten Altersguthaben. Zudem wird der bisherige Jahreslohn entsprechend der Höhe der übertragenen Freizügigkeitsleistung reduziert.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Die Weiterversicherung endet bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 3.2) oder wenn bei Eintritt der versicherten Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung endet zudem am letzten Tag, für den noch Beiträge geleistet wurden, wenn bei Beitragsausständen die offenen Beiträge nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

Art. 3 MASSGEBENDES ALTER/ORDENTLICHES RÜCKTRITTSALTER

3.1 Als Alter für die Berechnung der Altersgutschriften gemäss Art. 11 gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

3.2 Das ordentliche Rücktrittsalter gemäss diesem Reglement entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss AHV.

Art. 4 INVALIDITÄT (ERWERBSUNFÄHIGKEIT)

4.1 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist.

4.2 Die Stiftung kann weitergehende Abklärungen durch einen Vertrauensarzt anordnen. Die versicherte Person entbindet Spitäler, Ärzte und Amtsstellen von ihrer Schweigepflicht und ermächtigt diese sowie weitere Dritte gegenüber dem Vertrauensarzt der Stiftung oder deren Versicherer, alle im Zusammenhang mit solchen Abklärungen gewünschten Auskünfte zu erteilen oder entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

4.3 Die versicherte Person hat – auf Verlangen der Stiftung – bei allen Abklärungen mitzuwirken, um eine möglichst rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess oder die Bestimmung einer Restarbeitsfähigkeit zu gewährleisten.

4.4 Ist die versicherte Person teilinvalid, so wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt. Eine Teilinvalidität von

- weniger als 40% gibt keinen Anspruch auf Leistungen;
- 40% bis 59% gibt entsprechend dem Invaliditätsgrad Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen;

- mindestens 60%, aber weniger als 70%, gibt Anspruch auf 75% der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen;
- 70% und mehr gibt Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen.

Besteht ein Anspruch auf Mindestleistungen gemäss BVG, so entspricht für diesen Leistungsumfang der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

- 4.5** Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

Art. 5 VERSICHERTER LOHN

- 5.1** Grundlage für die Bestimmung des versicherten Lohnes ist für Arbeitnehmer der Jahreslohn und für selbständig Erwerbende das deklarierte Jahreseinkommen. Die aufgrund des Berufsstandes üblichen und persönlich vereinnahmten Nebeneinkünfte, wie Verwaltungsratshonorare oder Einkünfte aus politischen Ämtern, können dabei mitberücksichtigt werden. Für die Berechnung des versicherten Lohnes können je nach Anschlussvertrag und Vorsorgeplan Berechnungsparameter gemäss Art. 5.4 ff. angesetzt werden.

- 5.2** Der Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge festen AHV-Jahreslohn gemäss Arbeitsvertrag (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnanteile wie beispielsweise Überstundenentschädigungen, Boni oder Gratifikationen, wobei Boni dem Jahreslohn zuzurechnen sind, sofern diese der obligatorischen BVG-Versicherung unterliegen). Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsurlaub oder ähnlicher Gründe werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, es werde von der versicherten Person eine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangt. Der bisherige versicherte Lohn bleibt mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR dauert.

Bei selbständig Erwerbenden mit schwankendem Einkommen kann bei der Festlegung des deklarierten Jahreseinkommens auf das Durchschnittseinkommen der vergangenen Kalenderjahre abgestellt werden, wobei maximal die Einkommen der letzten fünf Kalenderjahre berücksichtigt werden.

- 5.3** Der versicherte Lohn darf im Maximum dem AHV-pflichtigen Jahreslohn bzw. Jahreseinkommen entsprechen. Verringert sich der versicherte Lohn eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers nach dessen 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, kann die Vorsorge auf dessen Verlangen für den bisher versicherten Lohn weitergeführt werden (Art. 33a BVG, Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes). Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ist bis zum Bezug von Altersleistungen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich.
- 5.4** Der Jahreslohn/das Jahreseinkommen kann im Anschlussvertrag oder im Vorsorgeplan begrenzt werden. Die Begrenzung erfolgt gemäss BVG auf dem dreifachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente oder auf einem höheren Betrag. Der maximale Jahreslohn/das maximale Jahreseinkommen ist in jedem Falle auf das Dreissigfache der maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt. Diese Begrenzung gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die eine versicherte Person bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne bzw. Einkommen das Dreissigfache der maximalen einfachen AHV-Altersrente, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne bzw. Einkommen informieren.
- 5.5** Der Jahreslohn kann gemäss Vorsorgeplan vermindert werden um einen Koordinationsabzug gemäss BVG (zurzeit 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente). Für teilinvalide Personen wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion dem aktiven Teil der Versicherung angepasst. Für teilzeitbeschäftigte Personen kann der Koordinationsabzug nach Massgabe der Anschlussvereinbarung an den Grad der Beschäftigung angepasst werden, wobei ein Koordinationsabzug von mindestens 40 % berücksichtigt wird. Berücksichtigt der Vorsorgeplan einen Koordinationsabzug, entspricht der versicherte Lohn mindestens dem gemäss BVG massgebenden Minimalbetrag (zurzeit 12,5 % der maximalen AHV-Altersrente).

- 5.6** Ist eine neu zu versichernde Person teilinvalid, so wird der versicherte Lohn aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.
- 5.7** Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 4 teilinvalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil und einen verbleibenden aktiven Teil. Für den passiven Teil der Versicherung bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Artikels festgesetzt. Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so wird die Versicherung neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt jedoch für die Aufteilung der Versicherung unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.
- 5.8** Bei Änderungen des Jahreslohnes/Jahreseinkommens werden die versicherten Leistungen und die Beiträge grundsätzlich am 1. Januar angepasst, der mit der Änderung zusammenfällt oder auf diese folgt. Unterjährige Änderungen können jedoch auf Wunsch bereits auf ihr Inkrafttreten berücksichtigt werden.
Für voll arbeitsunfähige und für vollinvalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
Für die Erhöhung von Leistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 2) sinngemäss.

Art. 6 AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHT

- 6.1** Der Arbeitgeber meldet der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten.
- 6.2** Soweit erforderlich, gibt die Stiftung diese und die sich aus der Durchführung ergebenden Daten an Versicherer weiter. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 8.2) ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen. Die Stiftung und die Versicherer gewährleisten eine vertrauliche Behandlung der Daten.

- 6.3** Die versicherten Personen oder deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
- die Verheiratung, Wiederverheiratung oder das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person;
 - die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen (Art. 8.1);
 - die Änderung des Invaliditätsgrades oder die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
 - der Tod einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers;
 - die Wiederverheiratung, die Verheiratung oder das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft einer Person, die einer Partnerrente bezieht;
 - der Abschluss der Ausbildung oder die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
 - für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen;
 - für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.
- 6.4** Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor. Eine Forderung auf Schadenersatz bleibt vorbehalten. Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, so kann die Stiftung die zuviel bezahlten Leistungen im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

Art. 7 AUSZAHLUNG UND FORM FÄLLIGER LEISTUNGEN

- 7.1** Erfüllungsort für die fälligen Leistungen ist der Sitz der Stiftung. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten erfolgt die Zahlung der Leistungen auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
- 7.2** Unter Vorbehalt von Art. 7.3 und 7.4 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vierteljährlichen, vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfähigkeitstage sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.
Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen. Stirbt ein Rentenbezüger, so werden an Hinterlassene auszurichtende Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bezogene Rententeile sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades.
- 7.3** Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der minimalen einfachen Altersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.
Übersteigt die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente den vorerwähnten geringfügigen Betrag, so wird die Kinderrente unabhängig von ihrer Höhe als Rente ausgerichtet.
- 7.4** Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle einer fällig werdenden Altersrente oder Partnerrente die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages verlangen (vgl. Art. 13.5 in Bezug auf die Altersrente und Art. 18.8 in Bezug auf die Partnerrente).

Art. 8 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN

8.1 Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen gemäss diesem Reglement werden gekürzt, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Fall des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten oder zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- und Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Als anrechenbare Einkünfte gelten insbesondere:

- Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, der Militärversicherung sowie andere Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen und Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an Massnahmen der Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt werden);
- Leistungen einer freiwilligen Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- Haftpflichtleistungen eines Dritten. Diese werden nur soweit angerechnet, als die Stiftung nicht in die Forderungen eintritt, die der anspruchsberechtigten Person aus dem gleichen Versicherungsfall zustehen. Werden Haftpflichtleistungen angerechnet, so besteht mindestens Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.

Die Stiftung kann zudem die Invalidenleistungen gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder den Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital gemäss Art. 20.6 wird bei der Kürzung nicht berücksichtigt.

Kürzt oder verweigert die Unfallversicherung nach UVG, die Militärversicherung oder die AHV/IV die Leistungen (z.B. weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt), so werden für die Bestimmung der Leistungen gemäss diesem Reglement die ungekürzten Leistungen nach UVG, MVG oder AHV/IV berücksichtigt.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- 8.2** Die Anwärter auf Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen haben die Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der reglementarischen Leistungspflicht an die Stiftung abzutreten. Die Stiftung schiebt ihre Leistungen solange auf, bis sie im Besitz der Abtretungserklärung ist. Für die gesetzliche Leistungspflicht tritt die Stiftung kraft Gesetz (Art. 34b BVG, Subrogation) in die Ansprüche der Anwärter auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ein.
- 8.3** Der Vorsorgeplan kann die Leistungshöhen für Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten sowie Partnerrenten, Waisenrenten und über das vorhandene Altersguthaben hinausgehende Todesfallkapitalien beim Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn für den Fall von Invalidität bzw. Tod aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles unterschiedlich definieren (Koordination mit Leistungen aus kollektiver Unfallversicherung).
Wird im Vorsorgeplan ein ergänzendes Todesfallkapital versichert, so werden diese Leistungen im Todesfall bei der Berechnung der Überentschädigung nicht angerechnet.
- 8.4** Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss vorstehenden Ausführungen gekürzten Leistung der Stiftung in Abzug gebracht.

Art. 9 ABTRETUNG/VERPFÄNDUNG UND VORBEZUG FÜR WOHN-EIGENTUM

9.1 Ansprüche aus diesem Reglement können, unter Vorbehalt von Art. 9.2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

9.2 Die versicherte Person kann im Rahmen von Art. 9.3 und unter Beachtung der übrigen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen für einen der folgenden Zwecke einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung und/oder den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen verpfänden oder das Altersguthaben – bzw. einen Teil davon – vorbeziehen:

- a) für den Erwerb oder die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses;
- b) für eine Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger;
- c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Ist die versicherte Person vollinvalid, sind Verpfändung und Geltendmachung eines Vorbezugs nicht möglich. Ist sie teilweise erwerbsfähig, sind Verpfändung und Geltendmachung eines Vorbezugs nur aufgrund des aktiven Teils der Versicherung möglich. Ist die versicherte Person in der Weiterversicherung (Art. 2.9), sind Verpfändung und Geltendmachung eines Vorbezugs ebenfalls nicht möglich, sofern die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person ist für die Verpfändung oder einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

9.3 Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zu einem Höchstbetrag möglich:

- Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 24 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs;
- Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 24 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Für den Vorbezug zur Verwendung gemäss Art. 9.2 lit. a und c und für jede Rück-

zahlung in Teilbeträgen (Art. 9.5) legt der Bundesrat einen Mindestbetrag fest. Dieser beträgt für den Vorbezug zurzeit CHF 20'000 und für die Rückzahlung CHF 10'000. Der vorbezogene Betrag bzw. der aus der Pfandverwertung der gemäss Art. 9.2 verpfändeten Leistungsansprüche oder Freizügigkeitsleistung erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung als Kapitalleistung aus Vorsorge gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG zu versteuern.

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind von der versicherten Person zu tragen.

- 9.4** Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Art. 9.3 jährlich bis zu einer allfälligen Pfandverwertung erhöht. Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich. Für die Ermittlung des neuen höchstmöglichen Vorbezugs sind die Bestimmungen von Art. 9.3 massgebend. Für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres erhöht sich um einen allfällig nach diesem Alter zurückbezahlten Vorbezug bzw. vermindert sich um einen allfällig nach diesem Alter vorbezogenen Betrag. Die Begrenzung auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des neuen Vorbezugs und dem für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Betrag.
- 9.5** Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen (Art. 9.3) bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrage zurückzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses kann der darauf bezahlte Steuerbetrag ohne Zins mit schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde desjenigen Kantons, der den Steuerbetrag erhoben hat, zurückgefordert werden.

9.6 Der vorbezogene Betrag wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens belastet und zwar im Verhältnis dieser Teile zum gesamten Altersguthaben. Entsprechend ergibt sich eine tiefere Altersleistung. Soweit aufgrund des Vorsorgeplans für die Bestimmung der Risikoleistungen das vorhandene Altersguthaben massgebend ist, reduzieren sich durch den Vorbezug auch diese. Für die bei den Risikoleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes vermittelt die Geschäftsstelle der Stiftung auf Anfrage eine Zusatzversicherung. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen. Die Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens gutgeschrieben und zwar im Verhältnis dieser Teile zum gesamten Altersguthaben. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der ersten Rückzahlung bestand.

Die durch den Vorbezug in ihrer Höhe tangierten Leistungen werden nach dem im Zeitpunkt der Rückzahlung in Kraft stehenden Vorsorgereglement neu bestimmt. Diese Bestimmungen werden bei der Pfandverwertung bzw. einer Rückzahlung eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses sinngemäss angewendet.

Sparversicherung und Altersleistungen

Art. 10 ALTERSGUTHABEN

10.1 Für die versicherten Personen wird mit einer Sparversicherung durch Führung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben geöfnet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Dem Alterskonto werden folgende Posten gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften (Art. 11.1),
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen, soweit sie für den Einkauf in die volle reglementarische Leistung (Art. 12.1) verwendet werden können,
- die Freizügigkeitsleistung, die bei Ehescheidung aus der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten bzw. bei Auslösung der eingetragenen Partnerschaft aus der Vorsorgeeinrichtung des ehemals eingetragenen Partners in die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement übertragen worden ist,
- Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses,
- die Einkaufssummen, die gemäss Art. 12 erbracht werden,
- die Einlagen aus freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Beschluss des Stiftungsrates oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin,
- die Zinsen.

Dem Alterskonto werden folgende Posten belastet:

- die Freizügigkeitsleistung, die aufgrund der Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemals eingetragenen Partners zu übertragen ist,
- der für Wohneigentum vorbezogene Betrag oder die Pfandsumme aufgrund einer Pfandverwertung.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er kann für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedliche Zinssätze festlegen.

Für Anschlussverträge mit Wertschriftensparen gemäss Art. 1.5 gelten für die Verzinsung ergänzend die Bestimmungen des Reglements Wertschriftensparen.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos zum Jahresbeginn berechnet und am Jahresende dem Alterskonto gutgeschrieben.

- 10.2** Tritt eine versicherte Person während des Jahres der Personalvorsorge bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Jahresende dem Alterskonto gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einkaufssummen oder Einlagen, die während des Jahres geleistet werden.

Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos zum Jahresbeginn bis zu dem Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist, und dem Alterskonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.

- 10.3** Das Endaltersguthaben ohne Zins entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos am Jahresende, erhöht um die künftigen, auf dem aktuellen versicherten Lohn berechneten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 11 ALTERSGUTSCHRIFTEN

- 11.1** Die jährlichen Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Die Prozentsätze sind im Vorsorgeplan für die folgenden Alterskategorien festgelegt:

- 25 bis 34
- 35 bis 44
- 45 bis 54
- 55 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

- 11.2** Altersgutschriften erfolgen ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

- 11.3** Individuelle Vorsorgepläne (Art. 1.2) können von Art. 11.1 abweichende Alterskategorien und einen vom Art. 11.2 abweichenden Beginn der Altersgutschriften vorsehen.

Art. 12 EINKAUFSSUMMEN

12.1 Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistung Einkaufssummen erbringen.

Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt der Einkaufsberechnung vorhandenen Altersguthaben und dem maximal möglichen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht der Summe der verzinsten Altersgutschriften, die sich unter Berücksichtigung des aktuellen versicherten Lohnes oder Einkommens ergibt für die Jahre zwischen dem für die Sparversicherung vorgesehenen niedrigsten Aufnahmealter und dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Einkaufsberechnung. Durch die Einkaufssumme wird der überobligatorische Teil des Altersguthabens erhöht.

12.2 Die versicherte Person kann unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zur Finanzierung ihres Rücktrittes vor dem ordentlichen Rücktrittsalters zusätzliche Einkaufssummen leisten:

- Die Altersleistung beim Rücktritt vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters darf das für den ordentlichen Rücktritt definierte Leistungsziel des Vorsorgeplans nicht übersteigen. Die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der noch fehlenden Leistungen der AHV ist zusätzlich möglich.
- Der vorzeitige Rücktritt darf frühestens in dem vom Gesetzgeber festgelegten Alter erfolgen (zurzeit nach Vollendung des 58. Altersjahres).
- Erfolgt der effektive Rücktritt nach dem geplanten vorzeitigen Rücktritt, werden die Altersgutschriften gemäss Art. 11 und die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss Art. 22 ab dem geplanten vorzeitigen Rücktritt sistiert. Die Stiftung kürzt überdies die Altersleistung, soweit sie um 5 oder mehr Prozent höher ist als die für das ordentliche Rücktrittsalter – ohne die zusätzlichen Einkaufssummen – berechnete Altersleistung.
- Die Leistung solcher Einkaufssummen ist schriftlich zu beantragen.

Die für vorzeitige Pensionierung möglichen Einkäufe werden der versicherten Person auf Anfrage mitgeteilt.

12.3 Die Leistung von Einkaufssummen gemäss Art. 12.1 und 12.2 unterliegt folgenden zusätzlichen Einschränkungen:

- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

- Die Leistung einer Einkaufssumme ist nur möglich, wenn kein Vorsorgefall bekannt, angemeldet oder eingetreten ist und keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, die zu einem Leistungsanspruch führen könnte.
- Sie ist nur auf dem aktiven Teil der Versicherung möglich, wenn die versicherte Person teilinvalid ist.
- Für versicherte Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinste Summe der jährlichen, gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, berechnet ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Die maximale Einkaufssumme reduziert sich weiter um Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat.

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung die für die Einschränkung der Leistung von Einkaufssummen relevanten Informationen und Unterlagen vollständig beizubringen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

12.4 Wurden Einkaufssummen geleistet, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Als solche Rückzüge gelten der Vorbezug des Altersguthabens für Wohneigentum (Art. 9.2), der Bezug der Altersrente als Kapital (Art. 13.5) und die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 23.3). Die versicherte Person ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe bzw. Einkaufssummen verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.

12.5 Wurde aufgrund einer Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Freizügigkeitsleistungen auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten bzw. Partners übertragen, kann die versicherte Person im Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistungen Einkaufssummen leisten. Diese Einkaufssummen unterliegen nicht den Einschränkungen nach Art. 12.3 und Art. 12.4. Hat die versicherte Person Einkaufssummen im vollen Umfang der übertragenen Freizügigkeitsleistung erbracht, entspricht das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil des Altersguthabens demjenigen vor Übertragung der Freizügigkeitsleistung.

- 12.6** Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkaufssummen gesondert behandelt werden. Sofern zum Zeitpunkt des Todes noch keine Altersleistungen (aufgrund einer vorzeitigen, ordentlichen, aufgeschobenen oder schrittweisen Pensionierung (Art. 13 und 15)) fällig sind, werden Einkaufssummen dann als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht für die Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 4 und 5 im Altersguthaben berücksichtigt. Dabei werden nur Einkaufssummen berücksichtigt, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden. Der Wechsel des Arbeitgebers oder der Neuabschluss einer Anschlussvereinbarung begründet ein neues Vorsorgeverhältnis.

Art. 13 ALTERSRENTE

- 13.1** Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person, wenn sie das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 3.2) erlebt.

Die versicherte Person kann die Altersrente gemäss Art. 13.4 vorbeziehen oder die Vorsorge gemäss Art. 15 über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiterführen.

- 13.2** Eine schrittweise Pensionierung in maximal drei Schritten ist möglich. Die Reduktion der Erwerbstätigkeit muss bei jedem Schritt mindestens 30% betragen.

- 13.3** Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens bei Rentenbeginn. Der Umwandlungssatz wird vom Stiftungsrat abhängig vom Geschlecht der versicherten Person, deren Alter und dem Zeitpunkt der Umwandlung festgelegt. Er kann für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedliche Umwandlungssätze festlegen. Die anwendbaren Umwandlungssätze sind aus Anhang 2 ersichtlich.

Die Mindestrente gemäss BVG bei Rücktritt im ordentlichen Rücktrittsalter ergibt sich aus dem obligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG.

Mit der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente werden auch die mit der Altersrente verbundene Partnerrente und die Pensionierten-Kinderrenten eingekauft.

Erreicht eine im Sinne der IV invalide versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter als Bezügerin einer Invalidenrente, so entspricht die Altersrente mindestens der gemäss BVG-Mindestbestimmungen berechneten Invalidenrente.

Durch den teilweisen Bezug der Altersrente werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualem Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

- 13.4** Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie nach dem vom Gesetzgeber festgelegten frühest möglichen Rücktrittsalter (zurzeit nach Vollendung des 58. Altersjahres) in den Ruhestand tritt.

Eine AHV-Überbrückungsrente in der maximalen Höhe der mutmasslichen AHV-Rente kann soweit ausgerichtet werden, wie sie vorgängig durch Einkaufssummen, die nicht für die Umwandlung in die Altersrente gemäss Art. 13.3 hinzugezogen werden, finanziert wurde. Sie wird vom vorzeitigen Rücktritt bis zur Fälligkeit der ordentlichen AHV-Altersrente ausgerichtet.

- 13.5** Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen. Dies gilt auch für eine versicherte Person, die im Sinne der IV invalid ist, nicht aber für Personen in der Weiterversicherung (Art. 2.9), deren Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

Die versicherte Person hat den Bezug von Kapital spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich. Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen ist die Erklärung nur gültig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt. Es ist aber solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners nicht vorliegt.

Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

Durch den teilweisen Kapitalbezug werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt. Für den in Kapitalform bezogenen Teil des Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 14 PENSIONIERTEN-KINDERRENTEN

- 14.1** Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für ihre Kinder unter 18 Jahren.

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente gemäss Art. 13. Sie erlischt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt. Die Pensionierten-Kinderrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

– an Kinder bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;

- an Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70% invalid sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Vorbehalten bleibt Art. 13.5 (Bezug der Altersleistung in Kapitalform).

14.2 Als Kinder gelten

- die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB;
- die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Pflege- und Stiefkinder.

14.3 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

14.4 Die Mindestrente gemäss BVG beträgt 20% der minimalen Altersrente gemäss BVG (Art. 13.3).

Art. 15 WEITERFÜHRUNG DER VORSORGE NACH ERREICHEN DES ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTERS

15.1 War eine voll erwerbsfähige Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 3) bereits versichert und bleibt sie nach dem ordentlichen Rücktrittsalter weiterhin erwerbstätig, ohne dass sie die Altersleistung gemäss diesem Reglement bezieht, so kann auf ihren Wunsch die Personalvorsorge vom ordentlichen Rücktrittsalter bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres mit dem Vorsorgeplan «Senior» weitergeführt werden. Mit dem Übertritt in den Vorsorgeplan «Senior» wird das bestehende Altersguthaben in diesen Plan übertragen und es entfallen die bisher versicherten Leistungen.

15.2 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht:

- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder einem Erwerbsunterbruch aus nicht-medizinischen Gründen von mehr als drei Monaten;
- nach einer dreimonatigen Periode der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
- bei Unterschreitung des minimal versicherten Lohnes gemäss Art. 2.4, spätestens jedoch bei Vollendung des 70. Altersjahres.

Für die Berechnung der Altersrente gilt Art. 13.3, für den Bezug der Altersleistung in Kapitalform Art. 13.5 sinngemäss.

Risikoleistungen

Art. 16 INVALIDENRENTE

16.1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 4 invalide Person. Vorbehalten bleibt Art. 8 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Der Anspruch beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzekonformen Krankentaggeldversicherung (Art. 26 BVV2) erschöpft sind, für die Mindestleistung gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorische Leistung frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist).

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person werden Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfang ausbezahlt, dass sie zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht überschreiten.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

16.2 Die Höhe der Invalidenrente bei voller Invalidität ist im Vorsorgeplan festgelegt.

16.3 Die Mindestrente gemäss BVG bei voller Invalidität ergibt sich aus dem obligatorischen Teil des Endaltersguthabens ohne Zins (Art. 10.3) multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG.

Art. 17 INVALIDEN-KINDERRENTE

17.1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 4 invalide Person für ihre Kinder. Für die Anspruchsberechtigung gelten die Bestimmungen von Art. 19 sinngemäss. Vorbehalten bleibt Art. 8 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 16; sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das Alter gemäss Art. 19.3 vollendet hat oder stirbt.

- 17.2** Die Höhe der Invaliden-Kinderrente bei voller Invalidität der versicherten Person ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 17.3** Die Mindestrente gemäss BVG bei voller Invalidität der versicherten Person entspricht 20 % der BVG-Invalidenrente (Art. 16.3).

Art. 18 PARTNERRENTE

18.1 Ehegatte

Anspruch auf eine Partnerrente hat der überlebende Ehegatte einer versicherten Person, wenn er beim Tod der versicherten Person

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder;
- älter als 30 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Im Falle des Todes der versicherten Person nach Altersrentenbeginn hat der überlebende Ehegatte auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen Anspruch auf eine Partnerrente.

Vorbehalten bleiben Art. 8.1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 13.5 (Bezug des Altersguthabens in einem Betrage).

18.2 Geschiedener Ehegatte

Der geschiedene Ehegatte der versicherten Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt (Art. 18.7). Die Leistungen der Stiftung werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

18.3 Eingetragene Partnerschaft

Partner, die im Personenstand der eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben oder gelebt haben, sind den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten im Sinne dieses Reglements gleichgestellt.

18.4 Lebenspartner

Der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten und nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern er:

- keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht;
- unverheiratet ist und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt;
- mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindsverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB);
- mit der versicherten Person;
 - a) mindestens in den letzten fünf Jahren vor deren Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und mit der versicherten Person eine Lebensgemeinschaft geführt hat und er älter als 45 Jahre alt ist, oder
 - b) im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und mit der versicherten Person eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt. Für den Anspruch gemäss Art. 18.1 werden die Dauer der Lebensgemeinschaft und die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft zusammengezählt;
- und die versicherte Person ihre Lebensgemeinschaft in einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten, Begünstigung festgehalten haben und diese der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person eingereicht haben.

18.5 Die Partnerrente wird – unter Vorbehalt von Art. 7.2 – vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnzahlung, bis zum Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung des Ehegatten oder bei Verheiratung des Lebenspartners vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten, es sei denn, der Ehegatte oder der Lebenspartner verlange schriftlich, dass der Anspruch auf die Partnerrente im Fall der Auflösung der neuen Ehe wieder auflebe. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen.

Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten erlischt die Partnerrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Partnerrente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

18.6 Die Höhe der Partnerrente bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn (Invalidenrente oder Altersrente) ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Ist der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Partnerrente um 3% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Im Falle des Todes der versicherten Person nach Altersrentenbeginn beträgt die Kürzung nur 1% anstelle von 3% pro Jahr. Erfolgt die Eheschliessung oder die Aufnahme der Lebensgemeinschaft im selben Haushalt nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%
- Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: 0%

18.7 Die Mindestrente gemäss BVG beträgt bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn 60% der BVG-Invalidenrente (Art. 16.3), beim Tod nach Altersrentenbeginn 60% der BVG-Altersrente (Art. 13.3).

18.8 Die versicherte Person kann – unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen – anstelle der Partnerrente die Leistung ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten oder Lebenspartner, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Deckungskapital, das sich unter Berücksichtigung des Alters des Ehegatten oder des Lebenspartners für den in Kapitalform bezogenen Teil der Rente ergibt. Hat der Ehegatte oder der Lebenspartner das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte oder der Lebenspartner beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre alt ist. Der einmalige Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens das Vierfache des in Kapitalform bezogenen Teils der Rente.

Eine schriftliche Erklärung für den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden.

Für den in Kapitalform bezogenen Teil sind – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 19 WAISENRENTE

- 19.1** Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder (Art. 19.2) unter 20 Jahren, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt. Vorbehalten bleiben Art. 8.1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 13.5 (Bezug des Altersguthabens in einem Betrag).
- 19.2** Als Kinder gelten
- die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB;
 - die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Pflege- und Stiefkinder.
- 19.3** Die Waisenrenten werden – unter Vorbehalt von Art. 7.2 und der nachfolgenden Bestimmungen – vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnzahlung, bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 20. Altersjahres ausbezahlt
- an Kinder, die in Ausbildung stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
 - an invalide Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70% invalid sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 19.4** Die Höhe der Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor oder nach Altersrentenbeginn ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 19.5** Die Mindestrente gemäss BVG beträgt bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn 20% der BVG-Invalidenrente (Art. 16.3), beim Tod nach Altersrentenbeginn 20% der BVG-Altersrente (Art. 13.3).

Art. 20 TODESFALLKAPITAL

- 20.1** Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Bezug der Altersleistungen stirbt. Anspruch haben die Hinterbliebenen gemäss Art. 20.2.
- 20.2** Anspruchsberechtigt unabhängig vom Erbrecht und unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen sind nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

Kategorie I

- a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner, bei dessen Fehlen:
- b) die Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG haben, bei deren Fehlen:
- c) der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts), mit dem die versicherte Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 18.4 (ohne die Voraussetzung der Altersgrenze von mehr als 45 Jahren erfüllen zu müssen) geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die versicherte Person diesen Lebenspartner in einer schriftlichen Begünstigung, die zu Lebzeiten der versicherten Person der Stiftung eingereicht werden musste, näher bezeichnet hat, bei dessen Fehlen:
- d) die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützten Personen im Umfang von 100% des Todesfallkapitals, bei deren Fehlen:
- e) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG haben.

Bei Fehlen von Begünstigten gemäss Kategorie I:

Kategorie II

- a) die Eltern, bei deren Fehlen:
- b) die Geschwister

im Umfang von 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von Begünstigten gemäss Kategorie II:

Kategorie III

a) die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) im Umfang von 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch im Umfang desjenigen Teils des Todesfallkapitals, der den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den während der Beitragsdauer erbrachten Beiträgen und Einkaufssummen, je ohne Zins, entspricht.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt vorbehältlich Art. 20.3 zu gleichen Teilen.

- 20.3** Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung, die zu Lebzeiten der versicherten Person der Stiftung eingereicht wurde – die vorgesehene Rangordnung der Anspruchsberechtigten innerhalb der gleichen Kategorie ändern;

- mehrere Anspruchsberechtigte innerhalb der gleichen Kategorie ungeachtet der Rangordnung zusammenfassen;
- bei mehreren Anspruchsberechtigten die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der gleichen Kategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen bzw. einzelne Anspruchsberechtigte als Begünstigte ausschliessen.

Die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG haben (Art. 20.2 Kategorie I Bst. e) können nur dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten gemäss Art. 20.2 Kategorie I Bst. c (Lebenspartner) und/oder Bst. d (zur Hauptsache unterstützte Personen) vorhanden sind. Die Rangordnung der Kategorien selbst kann nicht geändert werden.

- 20.4** Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht im Regelfall 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens abzüglich des für die Finanzierung der Partnerrente (Art. 18) notwendigen Kapitals.
- 20.5** Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass
- der Abzug für die Finanzierung der Partnerrente entfällt;
 - ein Abzug auch für die Finanzierung von Waisenrenten (Art. 19) erfolgt;
 - eine Mindesthöhe für das Todesfallkapital garantiert ist. Diese Garantie kann auf den Fall beschränkt werden, in dem keine Partnerrente (Art. 18) fällig wird;
 - ein ergänzendes Todesfallkapital fällig wird, welches unabhängig von anderen Risikoleistungen ausbezahlt wird und bei welchem keine Herabsetzung gemäss Art. 8.1 erfolgt.
- 20.6** Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkaufssummen gesondert behandelt werden. Sofern zum Zeitpunkt des Todes noch keine Altersleistungen (aufgrund einer vorzeitigen, ordentlichen, aufgeschobenen oder schrittweisen Pensionierung (Art. 13 und 15)) fällig sind, werden Einkaufssummen dann als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht für die Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 4 und 5 im Altersguthaben berücksichtigt. Dabei werden nur Einkaufssummen berücksichtigt, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden. Der Wechsel des Arbeitgebers oder der Neuabschluss einer Anschlussvereinbarung begründet ein neues Vorsorgeverhältnis.

Art. 21 ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

- 21.1** Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Diese Anpassung beschränkt sich auf die Mindestrenten gemäss BVG. Sie erfolgt erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sie wird danach periodisch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter vorgenommen.
- 21.2** Für Renten, die nicht nach Art. 21.1 der Teuerung anzupassen sind, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass eine Anpassung erfolgen kann.

Art. 22 BEITRÄGE/BEITRAGSBEFREIUNG BEI INVALIDITÄT

- 22.1** Die Altersgutschriften gemäss Art. 11 sowie die Kosten für die Risikoleistungen und die Verwaltung werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers finanziert. Der Stiftungsrat kann weitere Vorsorgekosten, insbesondere die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die Kosten der gesetzlichen Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 21.1) mittels Beiträgen finanzieren und für Anschlussverträge mit Wertschriftensparen im Reglement Wertschriftensparen weitere Beiträge vorsehen.

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung sowohl die Beiträge des Arbeitgebers wie auch diejenigen des Arbeitnehmers. Er anerkennt die Beitragsrechnungen, sofern er nicht innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch erhebt. Werden Beitragszahlungen nicht innert Frist geleistet, wird der Arbeitgeber gemahnt und die Stiftung kann Verzugszinsen erheben. Bleibt der Arbeitgeber weiter in Verzug, kann die Stiftung die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat sofort kündigen. Die Stiftung kann die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde über den Beitragsausstand und die Kündigung informieren.

Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtbeitrag ist im Anschlussvertrag festgelegt. Er darf 50% des Gesamtbeitrags nicht unterschreiten. Vorbehalten bleiben die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes (Art. 33a BVG) gemäss Art. 5.3, wo ein Anteil des Arbeitgebers nur mit dessen Zustimmung vorgesehen ist und die Beiträge der Weiterversicherung (Art. 47a BVG) gemäss Art. 2.9, welche vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten sind.

Der Anteil des Arbeitnehmers am Gesamtbeitrag wird in der Regel monatlich von der Lohnzahlung in Abzug gebracht.

Die Höhe der Sparbeiträge ist aus dem Vorsorgeplan oder dem Vorsorgeplanbeschrieb ersichtlich. Die Höhe des Risikobeitrages ist dem Vorsorgeausweis zu entnehmen.

- 22.2** Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge und dauert bis zum Tod einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Bezug der Altersleistung oder bis zum Austritt aus der Personalvorsorge infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Art. 22.3 und 22.4 bleiben vorbehalten.

Für Personen, die bis und mit 15. eines Monats in die Versicherung aufzunehmen sind, erfolgt die Beitragspflicht auf den ersten Tag dieses Monats und für Personen, die nach dem 15. eines Monats in die Versicherung aufzunehmen sind, auf den ihrer Aufnahme folgenden Monatsersten.

Für Personen, deren Arbeitsverhältnis bis und mit 15. eines Monats aufgehoben wird, erlischt die Beitragspflicht auf Ende des Vormonats und für Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 15. eines Monats aufgehoben wird, auf Ende des laufenden Monats, sofern kein Versicherungsfall eingetreten ist.

22.3 Bei Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 15) kann die Beitragspflicht nach Massgabe des Vorsorgeplans entfallen.

22.4 Bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 4 erfolgt nach einer Wartefrist von 3 Monaten, spätestens mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente, eine Befreiung von der Beitragspflicht. Bei Teilinvalidität erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht in Höhe des Teilrentenanspruchs. Hat das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person schon vor Befreiung der Beitragspflicht geendet, schuldet der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Beiträge mehr für diese Person. Die Stiftung verzinst in einem solchen Fall das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person weiter, öffnet deren Altersguthaben aber erst nach Ablauf der Wartefrist für die Befreiung von der Beitragspflicht.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.

Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 23 ANSPRUCH AUF FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG / EHESCHIEDUNG UND AUFLÖSUNG EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

- 23.1** Wird das Arbeitsverhältnis oder durch die Auflösung einer Anschlussvereinbarung das Vorsorgeverhältnis einer erwerbsfähigen versicherten Person aufgelöst, so erlischt das Vorsorgeverhältnis. Es endet auch dann, wenn unmittelbar an das beendete Vorsorgeverhältnis ein neues Vorsorgeverhältnis mit der versicherten Person entsteht oder ein anderes Vorsorgeverhältnis mit der versicherten Person weiterbesteht. Endet das Vorsorgeverhältnis bevor ein Altersguthaben (Art. 10) besteht, so entsteht kein Anspruch. Vorbehalten bleibt Art. 25 (Nachdeckung). Besteht ein Altersguthaben, so hat die austretende Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn sie
- keine Altersrente gemäss Art. 13 beanspruchen kann oder
 - eine Altersrente gemäss Art. 13 beanspruchen könnte, jedoch das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat und weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht.
- 23.2** Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Art. 23.3. Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht sie keine Barauszahlung geltend, so hat sie im Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf maximal zwei Freizügigkeitskonten.
- 23.3** Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie
- den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist im Umfang des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung jedoch nicht möglich, wenn die anspruchsberechtigte Person, nach den Rechtsvorschriften der EU oder der EFTA-Staaten weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
 - eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag. Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Bei einer verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person ist für die Barauszahlung dies schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und bei einer Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers, erforderlich. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Der Anspruch auf Barauszahlung ist in der von der Stiftung festgelegten Form nachzuweisen.

23.4 Im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung des Freizügigkeitsanspruchs sind der Stiftung die folgenden Angaben zu machen:

- Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Arbeitsunfähigkeit;
- Die versicherte Person hat dem Arbeitgeber zu Händen der Stiftung – oder der Stiftung direkt – die zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers erforderlichen Daten zu melden.

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so ist sie gesetzlich verpflichtet, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemäss Art. 23.2 mitzuteilen. Erfüllt die versicherte Person diese Meldepflicht nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung der «Stiftung Auffangeinrichtung BVG» überwiesen.

23.5 Der Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen. Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person kann aufgrund des Vorsorgeausgleichs sowohl verpflichtet als auch begünstigt werden.

23.6 Muss im Rahmen einer Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Anteil der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partners übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partners einen Rentenanteil auszurichten hat.

- 23.7** Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partners belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 23.8** Wird infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partners übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Art. 23 Abs. 6 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten.
- 23.9** Wird infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eines versicherten Altersrentners bzw. bei einem Invalidenrentner nach dessen ordentlichen Rücktrittsalter dem berechtigten geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partner ein Rentenanteil zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten bzw. vormals eingetragenen Partner zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen werden jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zugunsten der Vorsorge (Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung) des berechtigten geschiedenen Ehegatten überwiesen. Diese Guthaben werden jeweils mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes ver-

zinst. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte bzw. der vormals eingetragenen Partner die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren. Die Rentenauszahlung wird bis zum dem im Ehescheidungs- bzw. Auf Lösungsurteil genannten Zeitpunkt geleistet, längstens jedoch bis zum Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten bzw. des vormals eingetragenen Partners ausgerichtet.

- 23.10** Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte bzw. vormals eingetragene Partner Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der Rente durch die Stiftung verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die Rente ausgerichtet.
- 23.11** Tritt während des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 23.12** Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 6 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 24 HÖHE DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG (BEITRAGSPRIMAT)

24.1 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen, beim Austritt der versicherten Person aus der Personalvorsorge vorhandenen Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)).

Das vorhandene Altersguthaben beinhaltet das Altersguthaben gemäss BVG und ist nach den Bestimmungen über die Äufnung und Finanzierung (Art. 10.1, Art. 11 und Art. 22) in jedem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person aus der Personalvorsorge gleich hoch oder höher als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den zusätzlich geleisteten Einkaufssummen mit Zins;
- b) den von der versicherten Person an die Altersgutschriften geleisteten Beiträgen mit Zins;
- c) einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über dem Alter (Art. 3.1) von 20 Jahren auf dem Betrag gemäss lit. b., höchstens jedoch 100%.

Bei Anschlüssen mit Wertschriftensparen gilt während einer Unterdeckung für die Berechnungen nach vorstehenden Bestimmungen der Zins, mit welchem die Altersguthaben verzinst wurden. Ist ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen oder ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung eines geschiedenen Ehegatten übertragen worden, so versteht sich der Mindestbetrag unter Berücksichtigung von Betrag und Zeitpunkt des Vorbezugs bzw. der Übertragung.

24.2 Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil der Versicherung einen Freizügigkeitsanspruch nach Art. 24.1.

Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Art. 24.1.

Art. 25 NACHDECKUNG/NACHHAFTUNG

- 25.1** Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).
- 25.2** Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird sie in der Folge innerhalb von 360 Tagen im Sinne von Art. 4 invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiteren 90 Tagen, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, so werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement erbracht.
Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG. Es werden höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
- 25.3** Sind nach der Erfüllung des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung Invaliditäts- oder Todesfallleistungen zu erbringen, so ist die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Erbringung von laufenden sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen Leistungen erforderlich ist. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Teilliquidation

Art. 26 TEILLIQUIDATION

- 26.1** Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. auf die freien Mittel, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind.
- 26.2** Entfallen bei Anschlüssen mit Wertschriftensparen auf austretende versicherte Personen versicherungstechnische Fehlbeträge, können die Freizügigkeitsleistungen entsprechend gekürzt werden.
- 26.3** Einzelheiten werden in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

Überschussverwendung

Art. 27 ÜBERSCHUSSVERWENDUNG

- 27.1** Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Stiftungsrechnung gutgeschrieben. Der Stiftungsrat verfügt über deren weitere Verwendung.

Art. 28 ALLGEMEINES

- 28.1** Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus vier Vertretern der Arbeitgeber und vier Vertretern der Arbeitnehmer zusammen, die jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt ein unabhängiger Präsident, der von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gewählt wird.
- 28.2** Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Stifterin gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem Wahlreglement (Ergänzende Reglemente).
- 28.3** Der Stiftungsrat wählt:
- die Geschäftsstelle;
 - die Buchhaltungsstelle;
 - die Kontrollstelle;
 - den Experten für berufliche Vorsorge.
- 28.4** Der Stiftungsrat ist befugt, die sich aus dem Reglement und der Anschlussvereinbarung ergebenden Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise an die Geschäftsstelle und/oder die Versicherer zu delegieren.
- 28.5** Versicherte Personen eines Anschlussvertrages mit Wertschriftensparen bilden ein von den übrigen Versicherten separiertes Vorsorgewerk, welches über eine Anlagekommission gemäss Reglement Wertschriftensparen zu verfügen hat.
- 28.5** Einzelheiten über Organisation, Aufgaben, Zeichnungsberechtigung und Beschlussfähigkeit werden in einem ergänzenden Reglement geregelt.

Art. 29 INFORMATIONEN DER VERSICHERTEN

- 29.1** Für jede versicherte Person wird bei Versicherungsbeginn sowie nach jedem Versicherungsvorfall, jedoch mindestens einmal jährlich, ein persönlicher Ausweis erstellt, dem unter anderem die Beiträge und die Leistungen entnommen werden können.
- 29.2** Der persönliche Ausweis wird vertraulich zu Händen der versicherten Person an die Adresse des Arbeitgebers zugestellt.
- 29.3** Massgebend für Leistungen und Beiträge bleibt immer das vorliegende Reglement mit dem Vorsorgeplan (Anhang 1).
- 29.4** Die Stiftung erfüllt ihre übrige Informationspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Schlussbestimmungen/Übergangsbestimmungen

Art. 30 INKRAFTTRETEN

- 30.1** Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25. November 2021 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 30.2** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Reglementsbestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall Tod, der Versicherungsfall Invalidität sowie der Vorsorgefall Alter nicht unter dem damals gültigen Reglement eingetreten sind, aufgehoben. Als eingetretener Versicherungsfall Tod oder Invalidität gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt. Bei invaliden Personen gilt der Vorsorgefall Alter mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss diesem Reglement als eingetreten.
Bei eingetretenem Versicherungs- oder Vorsorgefall werden die Rentenleistungen in der bis anhin ausgerichteten Höhe ausbezahlt. In Bezug auf die anwartschaftlichen Altersleistungen sind die invaliden Personen den erwerbsfähigen Personen gleichgestellt; vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Prozentsätze für die Berechnung der Altersgutschriften.
- 30.3** Stirbt eine versicherte Person, die am 1. Januar 2005 Bezügerin einer Invalidenrente war, so hat ein überlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Höhe der Rente entspricht der Mindestleistung, die sich gemäss den Bestimmungen des BVG für Witwen und Witwer ergibt. Stirbt eine versicherte Person, die am 1. Januar 2005 bereits Bezügerin einer Altersrente war, so hat ein überlebender Lebenspartner keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- 30.4** Geschiedene Ehegatten bzw. vormals eingetragene Partner, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Art. 20 BVV2.
- 30.5** Wo dieses Reglement und seine Anhänge nichts bestimmen, entscheiden die Organe der Stiftung unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.

Art. 31 ÄNDERUNGEN/ABWEICHUNGEN

- 31.1** Dieses Reglement kann jederzeit abgeändert werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht berührt.
- 31.2** Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Anhang 1

Standardvorsorgepläne

Anhang 1 a: Vorsorgepläne I

	BVG Basis	BVG Plus 2	BVG Maxi	BVG Maxi +	BVG Optima
Grundidee	Vorsorge mit den Leistungszielen des BVG, auch für höhere Einkommen	Ausgebaute Vorsorge vor allem für Risikoleistungen	Rundum ausgebaute Vorsorge	Ausgebaute Vorsorge, Schwerpunkt Altersleistungen (Sparen)	Ausgebaute Vorsorge im Hinblick auf das Alter (Sparen)
Versicherter Lohn (Art. 15)	Koordinationsabzug gemäss BVG	Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug. Für das Alterssparen Koordinationsabzug gemäss BVG	Kein Koordinationsabzug	Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug. Für das Alterssparen Koordinationsabzug gemäss BVG. Voraussetzung für die Aufnahme ein Jahreslohn / deklariertes Jahresinkommen von mindestens 400% der einfachen maximalen AHV-Altersrente.	Koordinationsabzug gemäss BVG. Voraussetzung für die Aufnahme ein Jahreslohn/deklariertes Jahresinkommen von mindestens 400% der einfachen maximalen AHV-Altersrente.
Altersgutschriften (Art. 11) Altersklassen gemäss BVG	7 10 15 18	8 12 16 20	8 12 16 20	16 20 20 24	16 20 20 24
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Art. 1.2 / Art. 11) Altersklassen gemäss BVG	11 14 19 22	12 16 20 24	12 16 20 24	20 24 24 28	20 24 24 28
Pensionierten-Kinderrente (Art. 14)	20% Altersrente	20% Altersrente	20% Altersrente	20% Altersrente	Leistungshöhe gemäss BVG
Invalidentente (Art. 16) in % des versicherten Lohnes	40%	50%	50%	50%	20%
Invaliden-Kinderrente (Art. 17) in % des versicherten Lohnes	8%	10%	10%	10%	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn (Art. 18) in % des versicherten Lohnes	24%	30%	30%	30%	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Rentenbeginn (Art. 18) in % des laufenden Alters- oder Invalidenrente	60%	60%	60%	60%	Altersrentner: 60% der laufenden Rente Invalidenrentner: Leistungshöhe gemäss BVG
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn (Art. 19) in % des versicherten Lohnes	8%	10%	10%	10%	Leistungshöhe gemäss BVG
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn (Art. 19) in % des laufenden Alters- oder Invalidenrente	20%	20%	20%	20%	Leistungshöhe gemäss BVG
Todesfallkapital (Art. 20)	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn, maximal der versicherte Lohn, in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn, maximal der versicherte Lohn, in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn, maximal der versicherte Lohn, in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.
Option ergänzendes Todesfallkapital (Art. 13 oder 15) in % des versicherten Lohnes (Art. 1.2 / Art. 20)	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%

Anhang 1 b: Vorsorgepläne II

	Integral 1	Integral 1+	Integral 2	Integral 2+	Integral 3	Integral 3+
Grundidee	Vorsorge für nicht Unterstützungspflichtige	Vorsorge für Unterstützungspflichtige	Vorsorge für nicht Unterstützungspflichtige	Vorsorge für Unterstützungspflichtige	Vorsorge für nicht Unterstützungspflichtige	Vorsorge für Unterstützungspflichtige
Versicherter Lohn (Art.5)	Für die Bestimmung der Risikoleistungen ist der Jahreslohn auf das 15-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt.					
Altersgutschriften (Art.11).Altersklassen gemäss BVG	7 10 15 18	7 10 15 18	8 12 16 20	8 12 16 20	16 20 24	16 20 24
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Z4) (Art. 1.2 / Art. 1.1).Altersklassen gemäss BVG	11 14 19 22	11 14 19 22	12 16 20 24	12 16 20 24	20 24 24 28	20 24 24 28
Pensionierten-Kinderrente (Art. 14)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Invalidentrente (Art. 16) in % des versicherten Lohnes	60%	60%	50%	50%	50%	50%
Invaliden-Kinderrente (Art.17) in % des versicherten Lohnes	10%	10%	8%	8%	8%	8%
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn (Art. 18)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Invalidentrentenbeginn (Art.18)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn (Art.18) in % der laufenden Altersrente	60%	60%	60%	60%	60%	60%
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn (Art. 19) in % des versicherten Lohnes	10%	10%	8%	8%	8%	8%
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn (Art. 19)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Todesfallkapital (Art. 20)	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 500% des versicherten Lohnes, fallend um 50 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 300% des versicherten Lohnes, fallend um 30 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 300% des versicherten Lohnes, fallend um 30 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.

Anhang 1 c: Vorsorgepläne Senior

	Senior 0	Senior 1	Senior 2
Grundidee	Beitragsfreie Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters
Versicherter Lohn (Art.5)	Keiner	Koordinationsabzug gemäss BVG	Kein Koordinationsabzug
Altersgutschriften (Art.11)	0	20	20
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Z4) (Art.1.2 / Art. 11)	0	24	24
Pensionierten-Kinderrente (Art.14)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Invalidentrente (Art.16)	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig
Invaliden-Kinderrente (Art.17)	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig
Partnerrente bei Tod vor Altersrentenbeginn (Art.18)	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn (Art.18) in % der laufenden Altersrente	60%	60%	60%
Waisenrente bei Tod vor Altersrentenbeginn (Art.19)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Waisenrente bei Tod nach Altersrentenbeginn (Art.19)	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Todesfallkapital (Art.20)	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.
Beitragspflicht (Art.20)	Die Beitragspflicht entfällt	Die Beitragspflicht bleibt bestehen	Die Beitragspflicht bleibt bestehen

Anhang 2 Umwandlungssätze

UMWANDLUNGSSÄTZE (Art. 13.3)

1. Die Umwandlungssätze der Standardvorsorgepläne mit Partnerrente bei Tod nach Rentenbeginn in Höhe von 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente und Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in Höhe von 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente (Vorsorgepläne I gemäss Anhang 1a) sowie des von der Stiftung nicht mehr angebotenen Vorsorgeplanes BVG Plus 1 betragen wie folgt:

(Umwandlungssätze folgen auf den nachfolgenden Seiten)

Anhang 2 Umwandlungssätze Frauen

Obligatorisches Altersguthaben

Alter	Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr)			
	2021	2022	2023	2024
58	4.4271 %	4.3771 %	4.3271 %	4.2771 %
59	4.9336 %	4.8122 %	4.6908 %	4.5693 %
60	5.1869 %	5.0298 %	4.8726 %	4.7155 %
61	5.4402 %	5.2473 %	5.0545 %	4.8616 %
62	5.6935 %	5.4649 %	5.2363 %	5.0077 %
63	5.9467 %	5.6824 %	5.4182 %	5.1539 %
64	6.2000 %	5.9000 %	5.6000 %	5.3000 %
65	6.3149 %	6.0149 %	5.7149 %	5.4149 %
66	6.4796 %	6.1896 %	5.8996 %	5.6096 %
67	6.6443 %	6.3643 %	6.0843 %	5.8043 %
68	6.8090 %	6.5390 %	6.2690 %	5.9990 %
69	6.9738 %	6.7138 %	6.4538 %	6.1938 %
70	7.0236 %	6.7736 %	6.5236 %	6.2736 %

Überobligatorisches Altersguthaben

Alter	Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr)			
	2021	2022	2023	2024
58	4.3513 %	4.1158 %	3.8926 %*	3.8926 %*
59	4.4440 %	4.2089 %	3.9859 %*	3.9859 %*
60	4.5417 %	4.3071 %	4.0844 %*	4.0844 %*
61	4.6451 %	4.4109 %	4.1885 %*	4.1885 %*
62	4.7547 %	4.5210 %	4.2989 %*	4.2989 %*
63	4.8712 %	4.6380 %	4.4162 %*	4.4162 %*
64	4.9954 %	4.7626 %	4.5411 %*	4.5411 %*
65	5.1279 %	4.8956 %	4.6744 %*	4.6744 %*
66	5.2697 %	5.0378 %	4.8168 %*	4.8168 %*
67	5.4217 %	5.1902 %	4.9694 %*	4.9694 %*
68	5.5851 %	5.3540 %	5.1333 %*	5.1333 %*
69	5.7614 %	5.5305 %	5.3100 %*	5.3100 %*
70	5.9523 %	5.7217 %	5.5012 %*	5.5012 %*

* Voraussichtliche Werte, allfällige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

Anhang 2 Umwandlungssätze Männer

Obligatorisches Altersguthaben

Alter	Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr)			
	2021	2022	2023	2024
58	4.3690 %	4.3190 %	4.2690 %	4.2190 %
59	4.6306 %	4.5448 %	4.4591 %	4.3734 %
60	4.8921 %	4.7707 %	4.6493 %	4.5278 %
61	5.1537 %	4.9966 %	4.8394 %	4.6823 %
62	5.4153 %	5.2224 %	5.0296 %	4.8367 %
63	5.6769 %	5.4483 %	5.2197 %	4.9911 %
64	5.9384 %	5.6741 %	5.4099 %	5.1456 %
65	6.2000 %	5.9000 %	5.6000 %	5.3000 %
66	6.3091 %	6.0191 %	5.7291 %	5.4391 %
67	6.4181 %	6.1381 %	5.8581 %	5.5781 %
68	6.5272 %	6.2572 %	5.9872 %	5.7172 %
69	6.6362 %	6.3762 %	6.1162 %	5.8562 %
70	6.7453 %	6.4953 %	6.2453 %	5.9953 %

Überobligatorisches Altersguthaben

Alter	Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr)			
	2021	2022	2023	2024
58	4.2477 %	4.0085 %	3.7818 %*	3.7818 %*
59	4.3332 %	4.0941 %	3.8674 %*	3.8674 %*
60	4.4225 %	4.1837 %	3.9570 %*	3.9570 %*
61	4.5166 %	4.2779 %	4.0513 %*	4.0513 %*
62	4.6162 %	4.3777 %	4.1511 %*	4.1511 %*
63	4.7213 %	4.4830 %	4.2563 %*	4.2563 %*
64	4.8324 %	4.5942 %	4.3676 %*	4.3676 %*
65	4.9500 %	4.7120 %	4.4855 %*	4.4855 %*
66	5.0753 %	4.8375 %	4.6110 %*	4.6110 %*
67	5.2087 %	4.9711 %	4.7445 %*	4.7445 %*
68	5.3510 %	5.1136 %	4.8871 %*	4.8871 %*
69	5.5034 %	5.2661 %	5.0395 %*	5.0395 %*
70	5.6670 %	5.4298 %	5.2031 %*	5.2031 %*

* Voraussichtliche Werte, allfällige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

- 2.** Die Umwandlungssätze der Standardvorsorgepläne mit Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn in Höhe von 60% der laufenden Altersrente und Waisenrente bei Tod nach Altersrentenbeginn in Leistungshöhe gemäss BVG (Vorsorgepläne II gemäss Anhang 1b und Vorsorgepläne Senior gemäss Anhang 1c) sowie der von der Stiftung nicht mehr angebotenen Vorsorgepläne BVG Integral SY und BVG Integral SZ entsprechen den Umwandlungssätzen der Vorsorgepläne I gemäss Anhang 1a) oder sind minimal höher. Die genauen Umwandlungssätze werden der versicherten Person auf Anfrage mitgeteilt.
- 3.** Die Umwandlungssätze der individuellen Vorsorgepläne (für die individuellen Vorsorgepläne vgl. Art. 1.2) werden der versicherten Person auf Anfrage mitgeteilt.

4. Erfolgt der Rentenbeginn nicht zum ordentlichen Rücktrittsalter oder zu einem anderen ganzzahligen Alter, wird der Umwandlungssatz mittels linearer Interpolation der im Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr) für die ganzzahligen Alter anwendbaren Umwandlungssätze ermittelt.

Berechnungsbeispiel für Vorsorgepläne I gemäss Anhang 1a:

Für eine Frau, geboren am 15. Januar 1959, welche sich im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten per 1. August 2022 pensionieren lässt (Pensionierung erfolgt im Vergleich zum ordentlichen Rücktrittsalter sechs Monate früher), ergeben sich die anwendbaren Umwandlungssätze für die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben wie folgt.

Der anwendbare Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben beträgt 5.7912%:

$$5.7912\% = 5.6824\% + (5.9000\% - 5.6824\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2022
63	5.6824 %
64	5.9000 %

Der anwendbare Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben beträgt 4.7003%:

$$4.7003\% = 4.6380\% + (4.7626\% - 4.6380\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2022
63	4.6380 %
64	4.7626 %

Anhang 2 Umwandlungssätze

Für eine Frau, geboren am 15. Januar 1959, welche sich im Alter von 64 Jahren und 6 Monaten per 1. August 2023 pensionieren lässt (Pensionierung erfolgt im Vergleich zum ordentlichen Rücktrittsalter sechs Monate später), ergeben sich die anwendbaren Umwandlungssätze für die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben wie folgt.

Der anwendbare Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben beträgt 5.6575%:

$$5.6575\% = 5.6000\% + (5.7149\% - 5.6000\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2023
64	5.6000 %
65	5.7149 %

Der anwendbare Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben beträgt 4.6078%:

$$4.6078\% = 4.5411\% + (4.6744\% - 4.5411\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2023
64	4.5411 %
65	4.6744 %

Ergänzende Reglemente

Wahlreglement für die Arbeitnehmervertreter

Organisationsreglement

Reglement für Rückstellungen und Reserven

Anlagereglement

Teilliquidationsreglement

Reglement Wertschriftensparen

Wahlreglement für die Arbeitnehmervetreter

Art. 1 ZUSAMMENSETZUNG

- 1.1 Die Anzahl der Arbeitnehmervetreter im Stiftungsrat ist durch die Stiftungsurkunde festgelegt (zurzeit 4 Personen).
- 1.2 Die Anzahl der Arbeitnehmervetreter entspricht der Anzahl der Arbeitgebervertreter.
- 1.3 Ausgewogenheit im Vergleich der Vertretung grösserer und kleinerer Advokaturbüros ist anzustreben.
Aus dem Kreis der kleineren Advokaturbüros soll mindestens ein Arbeitnehmer im Stiftungsrat Einsitz nehmen. Als kleineres Advokaturbüro gilt ein Büro mit maximal 6 selbständig und unselbständig Erwerbstätigen.

Art. 2 WÄHLBARKEIT

- 2.1 Wählbar sind Arbeitnehmer eines der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband angeschlossenen Advokaturbüros, welche aktiv versichert sind und zum angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Im Hinblick auf eine erstmalige Wahl haben Kandidaten einen Lebenslauf sowie einen Straf- und Betreibungsregisterauszug beizulegen. Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Kandidaten, welche die Anforderungen nicht erfüllen, können abgelehnt werden.
- 2.2 Bezüger einer Altersrente oder einer 100%igen Invalidenrente sind nicht wählbar.

Art. 3 WAHLPERIODE

- 3.1 Die Amtsdauer der Arbeitnehmer-Vertretung beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2 Verliert ein Arbeitnehmervetreter seine Wählbarkeit, endet das Mandat normalerweise mit der Abnahme der Jahresrechnung für dasjenige Jahr, während dem der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen vorsehen. Für die verbleibende Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl.

Art. 4 WAHL, WAHLVERFAHREN

- 4.1** Die versicherten Arbeitnehmer werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahl informiert.
- 4.2** Die versicherten Arbeitnehmer sind berechtigt, Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat zu nennen. Personen, die sich zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, müssen ihre Kandidatur innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilungsdatum der bevorstehenden Wahl bei der Geschäftsstelle einreichen und für ihre Kandidatur eine schriftliche Zustimmung von mindestens zehn Versicherten nachweisen können. Die bisherige Arbeitnehmer-Vertretung im Stiftungsrat kann Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den versicherten Arbeitnehmern unter gleichzeitiger Aufforderung, innert 30-tägiger Frist weitere Kandidaten zu nennen, bekannt gegeben.
- 4.3** Wird nach Ablauf der 30-tägigen Frist festgestellt, dass sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat stellen als Arbeitnehmervertreter in der Stiftingsurkunde festgelegt sind (zurzeit 4 Personen), so sind diese in stiller Wahl gewählt. Findet keine stille Wahl statt, wird eine Wahlliste erstellt, auf denen die kandidierenden Arbeitnehmervertreter aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Namen auf der Wahlliste bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet.
- 4.4** Die Wahl erfolgt ausschliesslich brieflich. Die versicherten Arbeitnehmer wählen maximal vier Kandidaten aus der Wahlliste, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Die Wahlliste muss spätestens 30 Tage nach deren Versand wieder der Geschäftsstelle zugestellt werden. Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle und den amtierenden Präsidenten des Stiftungsrates. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt als Stellen vakant sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht kandidieren oder wenn die Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.

-
- 4.5** Gewählt sind diejenigen Kandidaten als Arbeitnehmervertreter mit der höchsten gültigen Stimmenzahl. Die Wahl erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Von einem angeschlossenen Arbeitgeber kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz im Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird protokolliert.
- 4.6** Die Versicherten werden nach erfolgter Wahl über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats informiert.

Art. 5 INKRAFTTRETEN

- 5.1** Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27. November 2019 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Organisationsreglement

Art. 1 ORGANISATION DES STIFTUNGSRATES

- 1.1** Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- 1.2** Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen. Die Geschäftsstelle und nach Einladung die Buchhaltungsstelle, die Kontrollstelle, der Experte für berufliche Vorsorge sowie Vertreter der Versicherer haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine telefonische Teilnahme an der Sitzung und die Abhaltung der Sitzung als Videokonferenz sind möglich.
- 1.3** Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrates. Bei Verhinderung bestellt er eine Vertretung.
- 1.4** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder seiner Vertretung wenigstens vier Stiftungsräte anwesend sind.
- 1.5** Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder seine Vertretung hat kein Stimmrecht, er/sie fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 1.6** Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.
- 1.7** Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 1.8** Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie haben insbesondere hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der Stifterin weiter.

Art. 2 AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

- 2.1** Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsstelle, an Versicherer so wie an aussen stehende Drittpersonen delegieren.
- 2.2** Er erlässt die zur Durchführung des Stiftungszweckes notwendigen Reglemente, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, deren Finanzierung, sowie über das Verhältnis zwischen der Stiftung und den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten.
- 2.3** Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Stiftung kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten werden, der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen.
- 2.4** Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Jahresrechnung. Er delegiert die Buchführung an die Buchhaltungsstelle. Er beschliesst über die Verwendung von Ertragsüberschüssen und Freien Mitteln der Stiftung. Er erlässt ein Reglement über die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Ergänzende Reglemente).

Art. 3 AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

- 3.1** Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Stiftung und fungiert als Sekretariat des Stiftungsrates.
- 3.2** Sie ist unter anderem verantwortlich für:
- die Organisation der Stiftungsratssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
 - die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
 - die Akquisition;
 - den Vollzug des Reglements, namentlich die Organisation und Überwachung der Verwaltung;
 - die Information der versicherten Personen.

Organisationsreglement

Art. 4 INKRAFTTRETEN

4.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Reglement für Rückstellungen und Reserven

Art. 1 ZWECK

- 1.1 Technische Rückstellungen dienen der Sicherung von Verpflichtungen der Stiftung, welche Schwankungen unterworfen sind oder nicht durch reglementarische Beiträge finanziert werden.
- 1.2 Nach diesem Reglement bestimmte technische Rückstellungen gelten als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

Art. 2 RÜCKSTELLUNG FÜR VERSICHERUNGSPRÄMIEN

- 2.1 Die Bruttoprämien gemäss dem von der Stiftung abgeschlossenen Versicherungsvertrag liegen über den reglementarischen Beitragsanteilen, die zu deren Finanzierung vorgesehen sind. Die reglementarische Finanzierung berücksichtigt zu erwartende Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag.
- 2.2 Zur Sicherung der Finanzierung der Differenz auch bei temporärem Ausbleiben von Überschüssen werden technische Rückstellungen für die kommenden drei Jahre gebildet.

Art. 3 RÜCKSTELLUNG FÜR ZINSGUTSCHRIFTEN

- 3.1 Die Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben, die aufgrund des Versicherungsvertrags garantiert ist, liegt in der Regel unter dem BVG-Mindestzinssatz. Die Stiftung beabsichtigt, nach Möglichkeit die überobligatorischen Altersguthaben zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen und finanziert diese Verzinsung mit den zu erwartenden Überschüssen aus dem Versicherungsvertrag. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich die Höhe der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben.
- 3.2 Zur Sicherung der Finanzierung der Differenz auch bei temporärem Ausbleiben von Überschüssen werden technische Rückstellungen für die kommenden drei Jahre gebildet, minimal 1.5% der überobligatorischen Altersguthaben.

Reglement für Rückstellungen und Reserven

Art. 4 WEITERE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

- 4.1** Falls notwendig können weitere technische Rückstellungen (z.B. für einen höheren Umwandlungssatz als gemäss Versicherungsvertrag) gebildet werden.

Art. 5 INKRAFTTRETEN

- 5.1** Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25. Juni 2014 erlassen. Es tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2013 in Kraft.

Anlagereglement

Art. 1 ZIELE DER ANLAGEPOLITIK

- 1.1** Die Stiftung ist für die Erbringung der reglementarischen Leistungen bei Versicherten rückgedeckt. In diesem Zusammenhang regelt das Anlagereglement die Anlage der technischen Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung. In Ergänzung zum Versicherungsvertrag kann die Anlage eines Teils des Vermögens, das den Versicherten einer Anschlussvereinbarung zugeordnet ist, in Wertschriften erfolgen. In diesem Zusammenhang regelt das Anlagereglement die Grundsätze für die Festlegung der Anlageinstrumente, die für das Wertschriften-sparen zur Verfügung stehen.
- 1.2** Die Stiftung wählt unter Beachtung der Vorschriften dieses Reglements ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit würdigt dabei die gesamten Aktiven und Passiven unter Einschluss der bestehenden Rückdeckung sowie die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes. Sie achtet bei der Anlage des Vermögens im Rahmen der in Art. 1.3 und 1.4 definierten Anlagepolitik auf eine angemessene Risikoverteilung namentlich durch die Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Dazu sind namentlich die Ziffern 2.4 und 2.5 dieses Reglements einzuhalten.
- 1.3** Die Anlagepolitik für die Anlage der technischen Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung hat sicherzustellen, dass die Mittel der Stiftung eine marktkonforme Rendite erwirtschaften. Die mit den technischen Rückstellungen und Reserven sowie den freien Mitteln verfolgten Vorsorgezwecke dürfen nicht gefährdet werden und die notwendige Liquidität ist sicherzustellen.
- 1.4** Die Anlagepolitik für das Wertschriftensparen hat sicherzustellen, dass die angelegten Mittel eine marktkonforme Rendite erwirtschaften und deren Liquidierbarkeit im Rahmen der im Reglement Wertschriftensparen definierten Veräusserungszeitpunkte gegeben ist. Mit der Anlage soll zumindest ein Ertrag in der Höhe der BVG-Minimalverzinsung erzielt werden können. Den Vorsorgewerken sind auch Anlageinstrumente mit höherem Ertragspotenzial zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGESTRATEGIEN

2.1 Das Vermögen der Stiftung kann angelegt werden in:

- a) Bargeld
Der Bestand ist auf die zur Durchführung der Geschäfte benötigten Mittel zu beschränken.
- b) Geldmarktanlagen
Diese umfassen insbesondere Bank- und Postkonti, Festgelder und Anlagen auf Konten bei Versicherern.
- c) Obligationen in CHF
- d) Obligationen in fremder Währung
- e) Börsenkotierte Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz
- f) Börsenkotierte Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland
- g) Schweizerische und ausländische Immobilien und Immobiliengesellschaften.

2.2 Kollektive Anlagen, die den Vorschriften von Art. 56 BVV2 entsprechen, sind für die vorgenannten Kategorien c) bis g), im Rahmen des Wertschriftensparens für die Kategorien b) bis g), zulässig. Art. 2.6 bleibt vorbehalten.

2.3 Der Stiftungsrat beschliesst unter Beachtung der Art. 2.5 und 2.6 bei der Anlage der technischen Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung über die Aufteilung des Vermögens in die vorgenannten Anlagekategorien und legt die strategischen Zielwerte sowie die unteren und oberen Bandbreiten pro Anlagekategorie fest (Anlagestrategie). Für jede Anlagekategorie legt der Stiftungsrat zudem eine Vergleichsgrösse (Benchmark) fest. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt, welche mit den tatsächlich erzielten Anlageresultaten verglichen werden kann. Die Anlagestrategie (mit Benchmarks) ist in Anhang 1 festgehalten.

2.4 Der Stiftungsrat wählt Anlageinstrumente für das Wertschriftensparen (Mischvermögen im Rahmen von kollektiven Anlagen) aus, welche den Vorschriften von Art. 2.5 und 2.6 entsprechen und eine genügende Anlagediversifikation im Sinne von Art. 50 Abs. 3 BVV 2 sicherstellen. Er kann dabei aktiv und/oder passiv verwaltete Instrumente mit oder ohne Währungsabsicherung einsetzen.

- 2.5** Die Anlagebegrenzungen gemäss Art. 54 bis 55 BVV 2 sind einzuhalten. Im Rahmen der Anlage der Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung werden für die Berechnung der Begrenzungen die Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen hinzugerechnet, nicht jedoch im Rahmen des Wertschriftensparens.
- 2.6** Die Anlagen der Stiftung erfolgen grundsätzlich in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und sind nur im Rahmen der Vorschriften von Art. 56a BVV 2 und nur innerhalb kollektiver Anlagen zulässig. Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.
- 2.7** Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist nur unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Anlagen und dessen Ausführungserlasse und nur innerhalb kollektiver Anlagen zulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA). Securities Lending wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- 2.8** Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) sind nicht zulässig.
- 2.9** Anlagen bei einem angeschlossenen Arbeitgeber sind nicht zulässig (Art. 57 BVV 2). Davon ausgenommen sind Beitragsforderungen.

Art. 3 ORGANISATION

3.1 Der Stiftungsrat ist zuständig für:

- den Erlass und die Revision des Anlagereglements;
- die Anlagestrategie für die Anlage der technischen Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung und ihre periodische Überprüfung und dabei gegebenenfalls für die Bestimmung externer Portfoliomanager sowie für die Definition des Verwaltungsmandates oder die Auswahl der Anbieter von Kollektivanlageinstrumenten;
- die Auswahl von Anlageinstrumenten für das Wertschriftensparen.
- die Wahl der Depobank (Global Custodian).

Der Stiftungsrat kann einen externen Anlageexperten beiziehen. Der Stiftungsrat nimmt periodisch Einsicht in die Anlageergebnisse (Controlling).

3.2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die Erarbeitung der Grundlagen für die Bestimmung der Anlagestrategie. Sie hat vom Stiftungsrat eingesetzte Anlageexperten bei zu ziehen;
- die jährliche Feststellung und Würdigung der Anlageergebnisse (Controlling) zuhanden des Stiftungsrates. Dabei sind die Anlageergebnisse, die Einhaltung der Anlagelimiten und geeignete Vergleiche darzustellen;
- die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie. Die Umsetzung beinhaltet das Tätigen von Anlagen gemäss Art. 2.1 lit. a) und b) sowie den Kauf und Verkauf von Kollektivanlagen bei den vom Stiftungsrat ausgewählten Anbietern bzw. die Zuweisung von Mitteln an die vom Stiftungsrat gewählten Portfolio-Manager.

3.3 Die Zuständigkeiten und Pflichten der Anlagekommission im Rahmen des Wertschriftensparens richten sich nach dem Reglement Wertschriftensparen.

3.4 Die Verwaltung von Direktanlagen gemäss Art. 2.1 lit. c bis g erfolgt durch externe spezialisierte Portfoliomanager. Diese haben dazu befähigt zu sein und über eine Organisation zu verfügen, welche für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 Gewähr bietet. Jeder Portfoliomanager hat über ein schriftliches Verwaltungsmandat des Stiftungsrates zu verfügen.

3.5 Die Buchhaltungsstelle führt eine allfällig notwendige Wertschriftenbuchhaltung.

3.6 Die Verwahrung des beweglichen Vermögens obliegt der vom Stiftungsrat gewählten Depotstelle (Global Custodian).

Art. 4 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- 4.1** Die gesetzlichen Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung, insbesondere Art. 48g – 48l BVV2, sind einzuhalten.
- 4.2** Das Stimmrecht für Direktanlagen in börsenkotierte schweizerische Aktiengesellschaften ist zwingend wahrzunehmen zu angekündigten Anträgen über die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, über Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV, über Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat gemäss Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV. Das Stimmrecht für die erwähnten Anträge ist ebenfalls zwingend wahrzunehmen, wenn börsenkotierte schweizerische Aktiengesellschaften durch eine kollektive Anlage gehalten werden, welche der Stiftung ein Stimmrecht einräumt. Stimmrechte für ausländische Aktiengesellschaften werden nicht wahrgenommen. Das Stimmrecht ist derart wahrzunehmen, dass das Interesse der Versicherten gewahrt wird. Das Interesse gilt als gewahrt, wenn ein langfristiges Gedeihen, eine langfristige Gewinnoptimierung und eine adäquate Corporate Governance der Gesellschaft gewährleistet werden. Die Geschäftsführung beurteilt die Anträge an die Generalversammlung unter diesen Gesichtspunkten und schlägt dem Präsidenten des Stiftungsrates das Stimmverhalten vor; er entscheidet darüber endgültig. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Wahrnehmung der Stimmrechte, die im Regelfall durch eine Beauftragung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgt. Der Stiftungsrat legt einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht an die Versicherten Rechenschaft darüber ab, wie das Stimmrecht wahrgenommen wurde.
- 4.3** Die Bewertung der Anlagen in der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.
- 4.4** Die Stiftung bildet nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 eine auf die Anlagestrategie ausgerichtete Wertschwankungsreserve. Deren Zielwert wird vom Stiftungsrat mit dem Beschluss über die Anlagestrategie bzw. über das Anlageinstrument im Rahmen des Wertschriftensparens festgelegt. Er ist unter Anwendung finanzökonomischer Methoden dergestalt als Prozentsatz der Verpflichtungen zu definieren, dass mit einem Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr die notwendige Verzinsung ermöglicht wird. Bei der Anlage der technischen Rückstellungen und Reserven sowie der freien Mittel der Stiftung wird mangels Vorsorgeverpflichtungen keine Wertschwankungsreserve gebildet.

- 4.5** Die Stiftung stellt die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen, die Grundsätze für deren Verteilung sowie die Verwendung des Überschusses alljährlich im Anhang zur Jahresrechnung dar.
- 4.6** Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).

Art. 5 INKRAFTTRETEN

- 5.1** Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 26. März 2020 erlassen. Es tritt auf den 1. April 2020 in Kraft.

Anlagereglement

Strategische Vermögensstruktur

Die gültige Anlagestrategie für die technischen Rückstellungen und Reserven sowie für die freien Mittel der Stiftung wird mittels passiv verwalteter Instrumente umgesetzt und lautet wie folgt:

Anlagekategorie	Anlagestrategie			Vergleichsindex (Benchmark)
	Neutral (=Benchmark)	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite	
Geldmarktanlagen (Art. 2.1 b)	0 %	0 %	100.0 %	
Aktien total, wovon	100 %	0 %	100 %	
- Aktien Welt (hedged) (Art. 2.1 f)	50 %	46 %	54 %	MSCI DM World ex CH (TR Net) in CHF
- Aktien Schweiz (Art. 2.1 e)	30 %	27.5 %	32.5 %	Swiss Performance Index (SPI) (TR)
- Aktien Emerging Markets (Art. 2.1 f)	20 %	18 %	22 %	MSCI Emerging Markets Index (TR Net)

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Teilliquidationsreglement

Art. 1 GRUNDLAGEN

- 1.1** Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. die freien Mittel, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind. Im Falle einer Unterdeckung werden bei einer Teilliquidation die Ansprüche der versicherten Personen gekürzt.
- 1.2** Der Tatbestand der Teilliquidation betreffend die freien Mittel der Stiftung ist in den folgenden Fällen erfüllt:
- a) wenn sich die Anzahl der aktiv Versicherten der Stiftung und die Summe der Freizügigkeitsleistungen zu einem Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr je um mindestens 10% reduziert hat.
 - b) bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung, die mindestens zwei Jahre gedauert hat und sich deshalb die Anzahl der aktiv Versicherten der Stiftung und die Summe der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 5% reduziert.
- Der Tatbestand der Teilliquidation betreffend die dem Arbeitgeber zugeordneten freien Mittel/Unterdeckung ist in folgenden Fällen erfüllt:
- c) wenn die Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird.
 - d) wenn sich die Anzahl der mit der Anschlussvereinbarung aktiv Versicherten bei Arbeitgebern mit 1 bis 5 aktiv Versicherten um mindestens 2 Personen, bei Arbeitgebern mit 6 bis 10 aktiv Versicherten um mindestens 3 Personen, bei Arbeitgebern mit 11 bis 25 aktiv Versicherten um mindestens 4 Personen, bei Arbeitgebern mit 26 bis 50 aktiv Versicherten um mindestens 5 Personen und bei Arbeitgebern mit über 50 aktiv Versicherten um mindestens 10% aufgrund der gleichen Ursache vermindert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung einen entsprechenden Personalabbau unverzüglich zu melden.
 - e) bei einer Restrukturierung eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers und sich der Bestand der aktiv Versicherten deshalb bei Arbeitgebern mit 1 bis 5 aktiv Versicherten um mindestens 2 Personen, bei Arbeitgebern mit 6 bis 10 aktiv Versicherten um mindestens 3 Personen, bei Arbeitgebern mit 11 bis 25 aktiv Versicherten um mindestens 4 Personen, bei Arbeitgebern mit 26 bis 50 aktiv Versicherten um mindestens 5 Personen und bei Arbeitgebern mit über 50 aktiv Versicherten um mindestens 10% vermindert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Sachverhalte unverzüglich zu melden.

- 1.3** Liegt ein Tatbestand gemäss lit. d und/oder e vor und sind gleichzeitig die Voraussetzungen gemäss lit. a und/oder b gegeben, haben die austretenden versicherten Personen sowohl einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. die freien Mittel/die Unterdeckung, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind.

Art. 2 ABGANGSBESTAND UND ZEITRAUM

- 2.1** Bei einer Verminderung der Anzahl der versicherten Personen gemäss Art. 1.2 lit. a werden alle aktiv Versicherten, welche innerhalb des Kalenderjahres vor dem Bilanzstichtag die Pensionskasse verlassen, zum Abgangsbestand gezählt.
- 2.2** Bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemäss Art. 1.2 lit. c umfasst der Abgangsbestand alle aktiv Versicherten und die Rentner des Anschlusses.
- 2.3** Bei der Verminderung der Anzahl der versicherten Personen eines Anschlusses gemäss Art. 1.2 lit. d zählen zum Abgangsbestand alle aktiv Versicherten, welche die Stiftung aus der gleichen Ursache unfreiwillig verlassen. Der Zeitraum einer entsprechenden Teilliquidation liegt zwischen dem Austrittsdatum einer aktiv versicherten Person, die als Erste infolge des Personalabbaus unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet, und der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.
- 2.4** Bei einer Restrukturierung eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 1.2 lit. e umfasst der Abgangsbestand alle aktiv versicherten Personen, welche die Stiftung infolge der Restrukturierung bei ihrem Arbeitgeber unfreiwillig verlassen. Der Zeitraum einer entsprechenden Teilliquidation liegt zwischen dem Austrittsdatum der aktiv versicherten Person, die als Erste infolge der Restrukturierung unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet, und der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.
- 2.5** Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird. Als unfreiwillig für den Umfang des Personalabbaus gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Art. 3 BESTIMMUNG DER HÖHE DER FREIEN MITTEL/DER UNTERDECKUNG

- 3.1** Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel/der Unterdeckung bildet die Jahresrechnung per 31. Dezember des Kalenderjahres, der dem Austritt der Mehrheit der die Teilliquidation begründenden Austritte am nächsten liegt (Stichtag der Teilliquidation). Im Falle der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, die ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung betrifft, bildet ein Abschluss dieser Rechnung auf das Auflösungsdatum die Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel/der Unterdeckung.
- 3.2** Sollte sich das Vermögen oder die Verpflichtungen zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel/der Unterdeckung um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden freien Mittel/die Unterdeckung entsprechend angepasst.

Art. 4 AUFTEILUNG ZWISCHEN VERBLEIBENDEN UND AUSTRETENDEN VERSICHERTEN PERSONEN

- 4.1** Die vorhandenen freien Mittel/die Unterdeckung der Stiftung werden zwischen den aus der Stiftung austretenden und den bei der Stiftung verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt, jedoch nur insoweit sie 5% des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen überschreiten.
- 4.2** Die vorhandenen freien Mittel/die Unterdeckung des Arbeitgebers werden im gesamten Umfang zwischen den beim Arbeitgeber verbleibenden und den beim Arbeitgeber austretenden versicherten Personen aufgeteilt bzw. bei einer Auflösung der Anschlussvereinbarung dem austretenden Bestand zugeordnet.
- 4.3** Die Aufteilung der freien Mittel/der Unterdeckung zwischen den versicherten Personen, welche in der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber austreten, erfolgt im Verhältnis der Summe des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der bei der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber verbleibenden Personen zur Summe des Vorsorgekapitals und der technischen Reserven der aus der Stiftung bzw. beim Arbeitgeber austretenden Personen.

Art. 5 ÜBERTRAGUNG DER FREIEN MITTEL

- 5.1** Treten mehr als zehn versicherte Personen eines Arbeitgebers gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein (kollektiver Austritt), so werden die diesen Personen zugewiesenen freien Mittel kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Diese Übertragung ist in einem Vertrag festzuhalten.
- 5.2** In allen anderen Fällen werden die den Versicherten zugewiesenen freien Mittel gemäss Verteilplan (Art. 7) individuell zugeteilt und wie die ordentliche Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 6 BETEILIGUNG AN DER UNTERDECKUNG

Die Beteiligung an der Unterdeckung erfolgt durch eine Reduktion der Austrittsleistung bzw. des Deckungskapitals im Umfang der Unterdeckung gemäss Verteilplan (gemäss Art. 7).

Art. 7 VERTEILPLAN

Die Zuteilung der freien Mittel/der Unterdeckung erfolgt im Verhältnis der vorhandenen Sparkapitalien bzw. Deckungskapitalien zur Summe der für alle in der Stiftung bzw. bei einem Arbeitgeber zum Stichtag der Teilliquidation versicherten Personen vorhandenen Sparkapitalien bzw. Deckungskapitalien. Einkaufssummen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, welche innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation oder später eingebracht wurden, werden für die Zuteilung der freien Mittel/der Unterdeckung nicht berücksichtigt. Vorbezüge mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Auszahlungen infolge Scheidung, welche innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation oder später ausbezahlt wurden, werden für die Zuteilung der freien Mittel/der Unterdeckung hinzuge-rechnet.

Art. 8 ANSPRUCH AUF RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

8.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der Stiftung und eines allfällig betroffenen separaten Vorsorgewerks am Stichtag der Teilliquidation.

Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

8.2 Der auf den austretenden Versichertenbestand entfallende kollektive Anteil berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Freizügigkeitsleistungen zum gesamten Vorsorgekapital.

Er wird soweit gekürzt, als sich der austretende Versichertenbestand beim Eintritt in die Stiftung nicht oder nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hat.

Sollte sich das Vermögen zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.

8.3 Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung, die ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung betrifft, besteht in jedem Fall ein zusätzlicher kollektiver oder individueller Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes. Er bestimmt sich durch den Abschluss dieser Rechnung auf das Auflösungsdatum.

8.4 Die Art und der Umfang der kollektiv übertragenen Risiken, Rückstellungen und Reserven werden in einem Übertragungsvertrag festgehalten.

Art. 9 VERANTWORTLICHKEITEN

9.1 Der Stiftungsrat ist für die Feststellung einer Teilliquidation gemäss Art. 1 verantwortlich.

9.2 Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat umfassend über alle Sachverhalte, welche als Tatbestand der Teilliquidation gemäss Art. 1 gelten könnten.

- 9.3** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten und andere Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 INFORMATIONEN DER VERSICHERTEN PERSONEN/EINSPRACHEN

- 10.1** Sobald der Verteilplan oder der Übertragungsvertrag vorliegt, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über
- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesem Reglement;
 - den Inhalt des Übertragungsvertrags;
 - den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags bzw. dessen Beteiligung an der Unterdeckung.
- 10.2** Der Stiftungsrat räumt den Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt er den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde schriftlich Einsprache erheben können.
- 10.3** Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einspracheverfahrens. Entsprechendes gilt für die Rechtskraft des Übertragungsvertrages.

Art. 11 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. Juli 2016 in Kraft.

Wertschriftensparen

Grundsätze

Art. 1 ZWECK

- 1.1 Grundlage der Personalvorsorge bildet ein Versicherungsvertrag zwischen der Stiftung und in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. Die Stiftung ist entsprechend für alle ihre reglementarischen Leistungen rückgedeckt.
- 1.2 Gemäss den Bestimmungen dieses Reglements kann die Anlage eines Teils des Vermögens, das den Versicherten einer Anschlussvereinbarung zugeordnet ist, in Wertschriften erfolgen. Dieser Teil des Vorsorgevermögens unterliegt nicht mehr der Rückdeckung.
- 1.3 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Organisation, die Anlagemöglichkeiten sowie die Auswirkungen des Wertschriftensparens auf Beiträge und Leistungen.
- 1.4 Für Anschlussvereinbarungen, welche das Wertschriftensparen durchführen, bildet die Stiftung separate Abrechnungskreise. Für Verpflichtungen aus dem Wertschriftensparen haften nur die diesen Abrechnungskreisen zugeordneten Vermögen.

Art. 2 VORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Zum Wertschriftensparen zugelassen sind:
 - 2.1.1 Anschlussvereinbarungen, welche nur den Arbeitgeber (selbständig Erwerbende ohne Mitarbeitende) betreffen.
 - 2.1.2 Anschlussvereinbarungen mit Gruppen von Versicherten sofern:
 - die Summe der Altersguthaben mindestens CHF 3 Mio. beträgt und
 - mindestens 10 Personen versichert sind und
 - 20 Prozent der versicherten Personen nicht mehr als 50 Prozent der Altersguthaben auf sich vereinigen.
- 2.2 Im Rahmen des Wertschriftensparens kann nur das überobligatorische Altersguthaben angelegt werden.

- 2.3** Die Stiftung überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für das Wertschriftensparen gemäss Art. 2.1 erfüllt sind. Stellt sie fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, zeigt sie dies den betreffenden angeschlossenen Arbeitgebern an und fordert diese auf, innert Jahresfrist den reglementsconformen Zustand wieder herzustellen. Bleibt die Frist ungenutzt, mahnt die Stiftung einmal zur Wiederherstellung der Reglementsconformität. Bei fortdauerndem Reglementsverstoss löst die Stiftung spätestens nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Mahnung den Anschlussvertrag auf.

Art. 3 ANLAGEINSTRUMENTE

- 3.1** Die Stiftung legt fest, welche Anlagen den Versicherten für das Wertschriftensparen zur Verfügung stehen. Dabei beschränkt sich die Stiftung auf kollektive Anlagen (Mischvermögen).
- 3.2** Die Mischvermögen müssen dem Anlagereglement der Stiftung entsprechen; sie müssen insbesondere sorgfältig bewirtschaftet und überwacht werden (Art. 50 Abs. 1 BVV 2) und den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung (Art. 50 Abs. 3 BVV 2) einhalten. Mischvermögen, welche die nach Art. 55 BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien überschreiten, sind zulässig.
- 3.3** Die zur Verfügung stehenden Anlagen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 4 KOSTEN

- 4.1** Die der Stiftung entstehenden administrativen Kosten des Wertschriftensparens werden von den im Wertschriftensparen erwirtschafteten Erträgen in Abzug gebracht. Anhang 1 regelt die zur Anwendung kommenden Kostensätze.
- 4.2** Die Stiftung kann die Kosten ganz oder teilweise durch zusätzliche Beiträge von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheben. Die anwendbaren Beitragssätze sind in Anhang 1 geregelt.

Wertschriftensparen für selbständig Erwerbende ohne Mitarbeitende (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.1)

Art. 5 ORGANISATION

- 5.1** Unter Beachtung der im folgenden Abschnitt festgelegten Bedingungen kann der Versicherte der Stiftung mitteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitpunkt die Stiftung das überobligatorische Altersguthaben aus der Rückdeckung in die zur Verfügung stehenden Anlageinstrumente umschichten soll.
- 5.2** Anlagebedingungen:
- 5.2.1** Unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 15 Kalendertagen können jeweils per 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November Investitionen in das Wertschriftensparen oder Rückführungen in die Rückdeckung vorgenommen werden.
- 5.2.2** Pro Kalenderjahr sind 2 Investitionen in das Wertschriftensparen oder Rückführungen in die Rückdeckung möglich.
- 5.2.3** Unter Einhaltung der Bestimmung von Art. 2.2 kann ein beliebiger Vermögensteil übertragen werden, jedoch mindestens CHF 50 000. Bei vollständiger Rückführung in die Rückdeckung ist die Mindestsumme von CHF 50 000 nicht einzuhalten.
- 5.2.4** Bestehende Investitionen im Wertschriftensparen können umgeschichtet werden. Die Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.
- 5.2.5** Aufträge haben schriftlich und mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen.

Art. 6 FÜHRUNG DES ALTERSGUTHABENS (VGL. ART. 10 DES VORSORGEREGLEMENTS)

- 6.1** Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Bei der Durchführung des Wertschriftensparens wird der überobligatorische Teil in einen rückgedeckten Teil und in einen im Wertschriftensparen angelegten Teil aufgespalten.

Wertschriftensparen für selbständig Erwerbende ohne Mitarbeitende (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.1)

- 6.2** Werden gemäss Art. 5 Anlagen getätigt, wird der entsprechende Betrag dem rückgedeckten Teil belastet und dem in Wertschriften im Wertschriftensparen angelegten Teil gutgeschrieben. Im Falle der Rückführung in die Rückdeckung wird analog umgekehrt verfahren.
- 6.3** Sämtliche reglementarischen Gutschriften (insbesondere Altersgutschriften, Freizügigkeitsleistungen, Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbelegten Beträge, Einkaufssummen) im überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden dem rückgedeckten Teil zugewiesen.
- 6.4** Sämtliche reglementarischen Belastungen im überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden soweit dieses dafür ausreicht, dem rückgedeckten Teil belastet. Soweit die Belastung den rückgedeckten Teil überschreitet, wird der im Wertschriftensparen angelegte Teil belastet. Die Stiftung löst in diesem Falle die entsprechenden Anlagen auf. Diese Bestimmung gilt auch im Falle eines teilweisen Altersrücktrittes.
- 6.5** Im Falle des Altersrücktrittes, der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses im Freizügigkeitsfall oder des Todes des Versicherten löst die Stiftung die im Wertschriftensparen angelegten Anlagen zeitgerecht zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vollständig auf, sofern der Auflösungszeitpunkt nicht rechtzeitig im Sinne von Art. 5.2.1. mittgeteilt wurde.

Wertschriftensparen für selbständig Erwerbende ohne Mitarbeitende (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.1)

Art. 7 VERZINSUNG

- 7.1** Der obligatorische Teil und der rückgedeckte überobligatorische Teil des Altersguthabens werden mit den vom Stiftungsrat bestimmten Zinssätzen verzinst. Belastungen und Gutschriften aufgrund der Anlage im Wertschriftensparen oder der Rückführung in die Rückdeckung werden pro rata temporis berücksichtigt.
- 7.2** Die Verzinsung des im Wertschriftensparen angelegten Teils des überobligatorischen Altersguthabens entspricht der auf den entsprechenden Anlageinstrumenten erzielten Nettoperformance. Es besteht kein Anspruch auf eine garantierte Verzinsung. Bei der Bestimmung der Nettoperformance wird grundsätzlich auf die letztbekanntesten Kurse abgestellt. Bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Wertschriftensparens gelten die beim Verkauf der Anlagen erzielten Erlöse. Sie werden gegebenenfalls mit dem BVG-Zins auf das Wirkungsdatum des Vorsorgefalls diskontiert. Verzugszinsen werden keine gewährt.
- 7.3** Je nach Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Zeitpunkt der Auflösung des Wertschriftensparens kann auch eine Negativverzinsung, mithin ein Verlust auf den im Wertschriftensparen investierten Altersguthaben entstehen. Der Ersatz einer mit dem Wertschriftensparen erlittenen Einbusse oder eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

Art. 8 FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN

- 8.1** Entsteht der Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen, führt dies in jedem Falle zur Auflösung der Anschlussvereinbarung. Damit werden die Vorschriften zur Teilliquidation anwendbar.
- 8.2** Die reglementarische Freizügigkeitsleistung wird im Einklang mit den Vorschriften von Art. 26 des Vorsorgerегlements und den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements gegebenenfalls soweit gekürzt, als sie die Summe des verzinsten Altersguthabens (obligatorischer Teil, rückgedeckter überobligatorischer Teil und im Wertschriftensparen angelegter überobligatorischer Teil) übersteigt.

Wertschriftensparen für Gruppen von Versicherten (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.2)

Art. 9 ORGANISATION

- 9.1** Die Anlagekommission wird aus mindestens je einem und maximal je drei Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer gebildet. Die Vertreter des Arbeitgebers werden vom Arbeitgeber bestimmt, die Vertreter der Arbeitnehmer von allen im Rahmen der Anschlussvereinbarung versicherten Arbeitnehmern gewählt. Die Mitglieder der Anlagekommission sind der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- 9.2** Die Anlagekommission bestimmt einen Vorsitzenden. Ist sie paritätisch zusammengesetzt, so haben sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Vorsitz abzulösen.
- 9.3** Die Beschlüsse der Anlagekommission sind zu protokollieren. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 PFLICHTEN UND BEFUGNISSE DER ANLAGEKOMMISSION

- 10.1** Die Anlagekommission bestimmt, welcher prozentuale Anteil des überobligatorischen Altersguthabens für das Wertschriftensparen zur Verfügung gestellt wird. Der Anteil muss minimal 30% und darf maximal 100% betragen. Die Anlagekommission trifft die Wahl unter den gemäss Art. 3 zur Verfügung stehenden Anlagen.
- 10.2** Die Wertschriftensparquote und die Anlagen können jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres verändert werden. Eine Veränderung ist der Stiftung bis Ende Oktober des Vorjahres schriftlich anzuzeigen.
- 10.3** Die Anlagekommission bestimmt den Zinssatz für den im Wertschriftensparen angelegten Teil des überobligatorischen Altersguthabens, sofern die notwendige Wertschwankungsreserve vollständig geäufnet ist. Sie teilt ihren Zinsentscheid für das Folgejahr bis Ende Oktober des Vorjahres der Geschäftsstelle mit.
- 10.4** Die Anlagekommission trifft Massnahmen bei einer Unterdeckung. Sie entscheidet insbesondere über die Erhebung von Sanierungsbeiträgen. Bleibt die Anlagekommission im Falle einer Unterdeckung trotz Mahnung des Stiftungsrates untätig, so trifft der Stiftungsrat an ihrer Stelle die notwendigen Massnahmen.

Wertschriftensparen für Gruppen von Versicherten (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.2)

- 10.5** Es obliegt der Anlagekommission zu prüfen, ob infolge von Abgängen im Versichertenbestand ein Teilliquidationstatbestand vorliegt. Entsprechende Wahrnehmungen sind umgehend der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.
- 10.6** Die vollständige Rückführung in die Rückdeckung ist nur möglich, wenn keine Unterdeckung vorliegt. Allenfalls vorhandene nicht mehr benötigte Wertschwankungsreserven werden proportional zu den im Wertschriftensparen vorhandenen Altersguthaben auf die Vorsorgenehmer verteilt.

Art. 11 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

- 11.1** Für die für das Wertschriftensparen zur Verfügung stehenden Anlagen bestimmt der Stiftungsrat im Anhang 1 die Höhe der Schwankungsreserven nach finanzökonomischen Grundsätzen in Prozenten des im Wertschriftensparen angelegten Altersguthabens.

Art. 12 FÜHRUNG DES ALTERSGUTHABENS (VGL. ART. 10 DES VORSORGEREGLEMENTES)

- 12.1** Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Bei der Durchführung des Wertschriftensparens wird der überobligatorische Teil in einen rückgedeckten Teil und in einen im Wertschriftensparen angelegten Teil aufgespalten.
- 12.2** Jeweils zu Jahresbeginn wird das gesamte überobligatorische Altersguthaben gemäss den Bestimmungen der Anlagekommission in den rückgedeckten und in den im Wertschriftensparen angelegten Teil aufgeteilt. Den Anlagen im Wertschriftensparen wird der Gesamtbetrag der Neuordnung belastet oder gutgeschrieben.
- 12.3** Sämtliche reglementarischen Gutschriften während des Kalenderjahrs (insbesondere Altersgutschriften, Freizügigkeitsleistungen, Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge, Einkaufssummen) werden dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens im rückgedeckten Teil zugewiesen.
- 12.4** Bei unterjährigem Eintritt in die Vorsorgestiftung erfolgt die Aufteilung des Altersguthabens in einen rückgedeckten Teil und einen im Wertschriftensparen angelegten Teil frühestens im Folgejahr.

Wertschriftensparen für Gruppen von Versicherten (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.2)

- 12.5** Sämtliche reglementarischen Belastungen im überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden soweit dieses dafür ausreicht, dem rückgedeckten Teil belastet. Soweit die Belastung den rückgedeckten Teil übersteigt, wird der im Wertschriftensparen angelegte Teil belastet. Die Stiftung belastet in diesem Falle auch die entsprechenden Anlagen. Diese Bestimmung gilt auch im Falle eines teilweisen Altersrücktrittes.
- 12.6** Im Falle des Altersrücktrittes, der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses im Freizügigkeitsfall oder des Todes eines Versicherten werden die Anlagen im Wertschriftensparen im Umfang des Anteils eines betroffenen Versicherten belastet.

Art. 13 VERZINSUNG

- 13.1** Der obligatorische Teil und der rückgedeckte überobligatorische Teil des Altersguthabens werden mit den vom Stiftungsrat bestimmten Zinssätzen verzinst. Belastungen und Gutschriften aufgrund der Anlage im Wertschriftensparen oder deren Rückführung werden pro rata temporis berücksichtigt.
- 13.2** Die Verzinsung des im Wertschriftensparen angelegten Teils erfolgt nach folgenden Regeln:
- Weist der Abrechnungskreis eine Unterdeckung auf, wird kein Zins gutgeschrieben.
 - Weist der Abrechnungskreis keine Unterdeckung auf, sind aber die notwendigen Wertschwankungsreserven noch nicht vollständig geäuft, kommt der vom Stiftungsrat festgelegte Zins für den rückgedeckten, überobligatorischen Teil des Altersguthabens zur Anwendung.
 - Ist die Wertschwankungsreserve vollständig geäuft, bestimmt die Anlagekommission gemäss Art. 10.3 den Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben. Verzugszinsen werden keine gewährt.

Wertschriftensparen für Gruppen von Versicherten (Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 2.1.2)

Art. 14 NACHSCHUSSPFLICHT DES ARBEITGEBERS

- 14.1** Sind aufgrund der Entwicklungen an den Kapitalmärkten, Veränderungen im Bestand der Versicherten im Sinne von Art. 2.1.2 oder durch den Eintritt von Leistungsfällen die den Versicherten zuzurechnenden obligatorischen Altersguthaben nach BVG nicht mehr vollständig vorhanden, so entsteht für den Arbeitgeber eine Beitragsverpflichtung in der Höhe des fehlenden Betrags. Dieser wird von der Stiftung in Rechnung gestellt.
- 14.2** Wird das Vorsorgewerk mit Anlagen im Wertschriftensparen weitergeführt, kann der Arbeitgeber anstelle des Beitrags gemäss Art. 14.1 auch eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in der Höhe des Beitrags einbringen.

Aufhebung des Wertschriftensparens, Schlussbestimmungen

Art. 15 AUFLÖSUNG DER ANSCHLUSSVEREINBARUNG

- 15.1** Wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst, löst die Stiftung die Anlagen im Wertschriftensparen zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vollständig auf.
- 15.2** Die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen werden im Einklang mit den Vorschriften von Art. 26 des Vorsorgereglements und den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements gegebenenfalls soweit gekürzt, als sie die Summe der rückgedeckten Altersguthaben und des Liquidationswertes der Anlagen im Wertschriftensparen überschreiten. Pendente Belastungen gemäss Art. 6 oder Art. 12, werden ebenfalls belastet. Die Stiftung erbringt in jedem Fall die obligatorischen Altersguthaben.
- 15.3** Je nach Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Zeitpunkt der Auflösung des Wertschriftensparens kann ein Verlust auf den im Wertschriftensparen investierten Altersguthaben entstehen. Der Ersatz einer mit dem Wertschriftensparen erlittenen Einbusse oder eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1** Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das ab dem 1. Juli 2016 gültige Reglement.
- 16.2** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, finden die entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements und des Teilliquidationsreglements Anwendung. Finden sich auch in diesen Reglementen keine entsprechenden Bestimmungen entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.
- 16.3** Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.
- 16.4** Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Anhang Wertschriftensparen

Art. 3 ANLAGEINSTRUMENTE

Anlageinstrumente ohne Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2
(durchschnittlicher Aktienanteil von 45%)

Kennzahlen			
Name	CSA Mixta-BVG Index 45 I	CSA 2 Mixta-BVG 45	Anlagestiftung Swiss Life BVG-Mix 45
Valoren-Nr.	11269573	887909	1245607
ISIN	CH0112695736	CH00088879097	CH0012456072
Währung	CHF	CHF	CHF
Anlagestil	Passiv	Aktiv	Aktiv
Benchmark	CB CSA Mixta-BVG Index 45	CB CSA 2 Mixta-BVG 45	customized

Anlageinstrumente mit Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2
(durchschnittlicher Aktienanteil von 75%)

Kennzahlen		
Name	CSA 2 Mixta-BVG Index 75	Anlagestiftung Swiss Life BVG-Mix 75
Valoren-Nr.	112546430	43583002
ISIN	CH1125464300	CH0435830028
Währung	CHF	CHF
Anlagestil	Passiv	Aktiv
Benchmark	CB CSA 2 Mixta-BVG Index 75	customized

Die versicherte Person bzw. die Anlagekommission ist verantwortlich dafür, beim Einsatz von Anlageinstrumenten mit Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2, darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist (Art. 50 Abs. 2 BVV2). Ein Einsatz darf nur erfolgen, nachdem die versicherte Person bzw. die Anlagekommission dies der Stiftung schriftlich bestätigt hat.

Art. 4 KOSTEN

Der Kostenbeitrag beträgt zusätzlich CHF 300.– pro Jahr.

Art. 11 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr angestrebt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die Anlagestrategie der CSA Mixta-BVG Index 45 und Maxi erfordert einen Zielbestand an Wertschwankungsreserven von 20.5% der Verpflichtungen (Stand 2010 kapital-marktbasierte, langfristige Rendite- und Risikoannahmen; Zielrendite: 4.9% p.a.).



**Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband**



Löwenstrasse 25 CH-8021 Zürich